

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Thoma gegen Luxemburg	2
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Marônek gegen die Slowakei	3
Neues Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes verabschiedet	3
Neue Empfehlung zur Selbstregulierung bei Cyber-Inhalten	3
Ministerkomitee fordert zum stärkeren Gebrauch des Friesischen in niederländischen audiovisuellen Medien auf	4
Genehmigung des Entwurfs der Cybercrime- Konvention durch das Ministerkomitee	4
Empfehlung zu Maßnahmen zum Schutz des Urheberrechts und zur Bekämpfung der Piraterie	5

EUROPÄISCHE UNION

Rat will Dokumente an <i>Stewatch</i> übergeben	5
Europäische Kommission: Förderung eines besseren Internet-Zugangs für Menschen mit Behinderungen	6
Kommission verabschiedet Mitteilung zur Filmindustrie und zur audiovisuellen Wirtschaft	6

NATIONAL

RUNDFUNK

AL-Albanien: „Shijak TV“ riskiert Schließung	6
BE-Belgien: Neuer Staatsvertrag 2002-2006 zwischen VRT und flämischer Regierung	7
CH-Schweiz: Ausländische Werbefenster unerwünscht	7
CZ-Tschechische Republik: Strafen gegen TV-Sender wegen Verstoß gegen Werberegulungen	8
ES-Spanien: Ablehnung von Gesetzesvorlagen zur Ernennung des Direktors des öffentlich-rechtlichen Senders RTVE	8
Berufung gegen Beschlüsse zur Rundfunkweiterverbreitung im Kabel abgelehnt	8
Neuer Beschluss zur Liste der Sportereignisse	9
Audiovisuelle Entwicklungen in der Autonomen Gemeinschaft Navarra	10

GB-Vereinigtes Königreich:

Regierung erteilt eingeschränkte Genehmigung für neue digitale Dienste der BBC	10
Entschuldigung für Satireprogramm über Pädophilie verlangt	10

IT-Italien: Neue Verordnung zu Werbung und Teleshopping in Kraft	11
--	----

PL-Polen: Vorgeschlagene Änderungen des Rundfunkgesetzes	11
Ansichten des Nationalen Rundfunkrats zu „Big Brother“	12

PT-Portugal: Fernsehbetreiber unterzeichnen Vertrag über Menschenwürde	12
--	----

RU-Russische Föderation: Gesetz zur Begrenzung von ausländischem TV-Eigentum tritt in Kraft	12
Gesetz verbietet die Darstellung des Rauchens im Fernsehen	12

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

CH-Schweiz: Gegen pädophile Inhalte im Internet	13
---	----

DE-Deutschland: Einigung auf <i>Multimedia Home Plattform</i> -Standard	13
---	----

HU-Ungarn: Gesetz zur elektronischen Unterschrift in Kraft getreten	13
---	----

US-Vereinigte Staaten: Gericht überlässt es Kabelnetzbetreibern, ob und wann ein Netz für Konkurrenzdienste geöffnet wird	13
--	----

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CH-Schweiz: Preisüberwacher verfügt niedrigere Kabelnetzgebühren	14
--	----

DE-Deutschland: Umsetzung der Richtlinie über finanzielle Transparenz	14
---	----

Vierter Jahresbericht der KEK vorgestellt	14
---	----

Bund-Länder-Erörterungen zum Medienrecht	14
--	----

Neuer Entwurf zur Netzüberwachung	15
-----------------------------------	----

FR-Frankreich: Französische Regelung über die Veröffentlichung von Meinungsumfragen verstößt gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention	15
--	----

Umsetzung der Richtlinie 97/55/EG über vergleichende Werbung	15
---	----

RU-Russische Föderation: Notstandsgesetz erlaubt Zensur	16
---	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	16
--------------------	----

KALENDER	16
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Thoma gegen Luxemburg

Dirk Voorhoof
Abteilung
Medienrecht
des Instituts für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent
Belgien

In einem Urteil vom 29. März 2001 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut die Bedeutung der journalistischen Freiheit bei der Berichterstattung über Fragen von öffentlichem Interesse anerkannt. Marc Thoma, ein für RTL tätiger Hörfunkjournalist, machte geltend, seine zivile Verurteilung für eine verleumderische Behauptung in einem Hörfunkprogramm verletze sein Recht auf freie Meinungsäußerung. Er hatte in dem betreffenden Hörfunkprogramm über betrügerische Praktiken im Bereich der Wiederaufforstung berichtet. Seine Vorwürfe stützten sich auf einen Artikel aus der Zeitung *Tageblatt*. Aufgrund einer Klage von 63 Beamten der Forstkommission wurde er von den Luxemburger Gerichten wegen Verleumdung verurteilt.

Der Europäische Gerichtshof erkannte einstimmig auf einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschen-

rechtskonvention. Der Gerichtshof erinnerte an seine allgemeinen Grundsätze und betonte die wichtige Rolle der Presse in einer demokratischen Gesellschaft. Er räumte zwar ein, dass einige Bemerkungen des Klägers sehr schwerwiegend seien und dass die Beamten der Wasser- und Forstkommission indirekt identifizierbar seien, verwies aber gleichzeitig darauf, dass das in dem Hörfunkprogramm angeschnittene Thema in den Luxemburger Medien breit erörtert worden sei und ein Problem von öffentlichem Interesse betreffe.

Ein besonders entscheidender Aspekt war in diesem Fall, dass Thoma seine verleumderischen Bemerkungen auf den Artikel eines anderen Journalisten gestützt hatte. Der Europäische Gerichtshof wiederholte, dass die Bestrafung eines Journalisten für die Verbreitung von Aussagen anderer die Beteiligung der Presse an der Erörterung von Fragen von öffentlichem Interesse stark beeinträchtigen würde und nur dann in Betracht gezogen werden dürfe, wenn besonders starke Gründe dafür vorliegen. Die Luxemburger Gerichte hatten entschieden, dass ein Journalist, der lediglich aus einem bereits veröffentlichten Artikel zitiere, der Haftung nur entgehe, wenn er sich formell von diesem Artikel distanzieren. Der Europäische Gerichtshof ist dagegen der Auffassung, dass ein solcher Zwang für Journalisten, sich systematisch und formell vom Inhalt eines Zitats zu distanzieren, dass einen Dritten diffamieren oder verletzen könne, nicht mit der Aufgabe der Presse zu vereinbaren sei, Informationen über aktuelle Ereignisse, Meinungen und Ideen zu liefern. Der Gerichtshof stellte fest, der Kläger habe Vorsicht walten lassen, indem er erwähnt habe, dass er aus einem Presseartikel zitiere, und betonte, dieser Artikel enthalte einige „stark formulierte“ Vorwürfe. Der Gerichtshof berücksichtigte auch den Umstand, dass der Journalist einen Dritten, einen Waldbesitzer, danach befragt hatte, ob er die Vorwürfe des Betrugs im Wiederaufforstungssektor für wahr halte. Unter diesen Gegebenheiten war der Gerichtshof nicht hinreichend davon überzeugt, dass die Verurteilung des Klägers in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei, um den Ruf und die Rechte anderer zu schützen. ■

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Thoma gegen Luxemburg, Antrag Nr. 38432/97 vom 29. März 2001. Abrufbar auf der Website des EGMR unter: <http://www.echr.coe.int>

FR

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• Beiträge und Kommentare an:
IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor:
Wolfgang Closs

• Redaktion: Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:
Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• Dokumentation: Edwige Seguenny

• Übersetzungen: Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Paul Green – Marco Polo Traductions – Martine Müller – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Sylvie Stellmacher – Catherine Vacherat

• Korrektur: Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Pastori & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

• Marketing Leiter: Martin Bold

• Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• Druck:
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2001, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Marônek gegen die Slowakei

Dirk Voorhoof
Abteilung
Medienrecht
des Instituts für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent
Belgien

In einem Urteil vom 19. April 2000 stellte der Gerichtshof ebenfalls einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention fest, diesmal in der Rechtssache Marônek gegen die Slowakei. Im Jahr 1992 veröffentlichte die Tageszeitung *Smena* einen Artikel über die Probleme, die Vladimír Marônek mit der Zuweisung einer Wohnung hatte, die einer staatlichen Gesellschaft gehörte. In dem Artikel hieß es, die Marônek zugewiesene Wohnung sei rechtswidrig durch den Staatsanwalt A. belegt. Außerdem kritisierte er, dass Marônek keine Möglichkeit zur Nutzung der Wohnung hatte. Einige Wochen später veröffentlichte die Zeitung einen offenen Brief von Marônek, in dem dieser kritisierte, dass die ihm zur Verfügung gestellte Wohnung durch A. belegt sei, nochmals

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Marônek gegen die Slowakei, Antrag Nr. 32686/96 vom 19. April 2001. Abrufbar auf der Website des EGMR unter: <http://www.echr.coe.int>

EN

Neues Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes verabschiedet

Das Ministerkomitee des Europarats hat vor kurzem das Europäische Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes und ein dazugehöriges Protokoll zum Schutz von Fernsehproduktionen verabschiedet. Es handelt sich hierbei um die ersten bindenden internationalen Vertragswerke, die sich mit diesem Thema befassen.

Hauptziel des neuen Übereinkommens ist es, „durch die Sammlung, den Erhalt und die Gewährleistung der Verfügbarkeit von bewegtem Bildmaterial für kulturelle, wissenschaftliche und Forschungszwecke im öffentlichen Interesse den Schutz des europäischen audiovisuellen Erbes und seine Würdigung als Kunstform und als Dokument unserer Vergangenheit zu gewährleisten“ (Art. 1).

Ein Schlüsselbegriff des Übereinkommens und des Protokolls ist der Zwang zur Hinterlegung von Pflichtexemplaren bei einer speziell bezeichneten (nationalen) „Archivstelle“. Dieser Depotzwang beschränkt sich jedoch nicht auf die Hinterlegung von Pflichtexemplaren, sondern erstreckt sich auch auf die Gewährleistung des Erhalts des hinterlegten Bildmaterials. Ergänzt wird der Depotzwang durch eine „freiwillige Hinterlegung“ bei speziell bezeichneten „freiwilligen Hinterlegungsstellen“. Es ist den Parteien zwar nicht verwehrt, die Archivstelle und die freiwillige Hinterlegungsstelle zusammenzulegen, doch setzt dies voraus, dass die unterschiedlichen Aufgaben beider Stellen erfüllt werden. Während es bei den Archivstellen in erster Linie um den Schutz von beweglichem Bildmaterial als Teil des audiovisuellen Erbes

**Tarlach
McGonagle**
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

The European Convention for the protection of the Audiovisual Heritage and its Protocol on the Protection of Television Productions (Europäisches Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes und sein Protokoll zum Schutz von Fernsehproduktionen), vom Ministerkomitee des Europarats am 19. September 2001 verabschiedet, abrufbar unter: <http://www.humanrights.coe.int/media/>

EN-FR

Neue Empfehlung zur Selbstregulierung bei Cyber-Inhalten

Am 5. September 2001 hat das Ministerkomitee des Europarats eine Empfehlung zur Selbstregulierung und zum Schutz

betonte, dass es sich bei A. um einen Staatsanwalt handele, und hinzufügte: „Wenn unsere neu geborene Demokratie solche Gesetzesvertreter hat, wird sie ihre Kindheit nicht überleben und wir können sie ebenso gut gleich begraben“. Marônek und die Zeitung wurden verklagt und wegen Verleumdung verurteilt. Marônek machte vor dem Europäischen Gerichtshof geltend, sein Recht auf freie Meinungsäußerung sei verletzt worden.

Der Europäische Gerichtshof stellte fest, der Zweck des offenen Briefes von Marônek sei es nicht gewesen, sein individuelles Problem zu lösen, sondern auch andere mit ähnlichen Problemen zum Handeln aufzurufen. Dem Gericht zufolge äußerte er, offenbar in gutem Glauben, die Ansicht, dass die Lösung dieser Frage zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in einer neu geborenen Demokratie wichtig sei. Der offene Brief habe zudem Fragen von öffentlichem Interesse angeschnitten, die in einer Zeit, in der die Privatisierung staatseigener Wohnungen bevorstand, Auswirkungen auf die Wohnungspolitik haben konnten. Insgesamt hätten die Aussagen Marôneks nicht überzogen gewirkt und die meisten Ereignisse, auf die er sich gestützt habe, seien bereits vorher in dem *Smena*-Artikel öffentlich gemacht worden. Vor allem aber kam der Europäische Gerichtshof zu dem Schluss, dass die nationalen Gerichte keine hinreichenden Gründe gehabt hätten, die den relativ hohen Entschädigungsbetrag rechtfertigten, der den Klägern zuerkannt worden war. Dem Gerichtshof zufolge mangelt es an der Verhältnismäßigkeit zwischen den verhängten Maßnahmen und dem verfolgten legitimen Ziel (dem Schutz der Rechts und des Rufs anderer). Der Gerichtshof entschied daher einstimmig, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 vorlag. ■

geht, sollen die freiwilligen Hinterlegungsstellen zu kulturellen Zwecken für dieses Material werben.

Um nicht von den technologischen Entwicklungen überholt zu werden, enthält das Übereinkommen keine Definition des Begriffs „bewegtes Bildmaterial“. Dahinter steht der Gedanke, dass ein solcher technologieneutraler Ansatz die weitere Anwendbarkeit auf absehbare Zeit nicht gefährden wird. Den Parteien wird ein gewisser Spielraum hinsichtlich der Frage zugestanden, was die Wendung „sind Teil ihres audiovisuellen Erbes“ genau bedeutet, solange die gewählte Definition weder willkürlich noch diskriminierend ist. Auch alle praktischen Details der Verpflichtungen zur Sammlung, zum Erhalt und zur Gewährleistung der Verfügbarkeit müssen im nationalen Recht der Parteien ausgestaltet werden.

Ein Ständiger Ausschuss soll das Funktionieren und die Umsetzung des Übereinkommens überwachen. Diesem Ausschuss obliegt jedoch nicht nur die Interpretation der Bestimmungen des Übereinkommens, sondern er ist auch befugt, Empfehlungen zu dessen Anwendung auszusprechen und mögliche Änderungen vorzuschlagen und zu beraten. Bei der Ausübung dieser Pflichten kann der Ausschuss auf fachkundigen Rat zurückgreifen.

Das Vorhandensein des Protokolls zum Schutz von Fernsehproduktionen ist mit dem Vorzug zu erklären, den die Autoren spezifischen Zusatzprotokollen geben, die sich ergänzend zu dem allgemeinen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes mit „bewegtem Bildmaterial außerhalb von Filmwerken“ beschäftigen.

Die 43 Mitgliedstaaten des Europarats, andere Staaten, die dem Europäischen Kulturübereinkommen beigetreten sind, sowie die Europäische Gemeinschaft können das Übereinkommen unterzeichnen. Das Übereinkommen sieht keinen rückwirkenden Depotzwang vor, doch die Bestimmung zur freiwilligen Hinterlegung kann auch auf Werke angewandt werden, die vor der Unterzeichnung des Übereinkommens produziert wurden. ■

der Benutzer vor rechtswidrigen oder schädlichen Inhalten in neuen Kommunikations- und Informationsdiensten verabschiedet. Die Empfehlung unterstreicht die Bedeutung der europaweiten und internationalen Zusammenarbeit bei der

Rik Lambers
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

Regulierung von Inhalten im Internet.

Die Empfehlung Rec(2001)8 betont die Bedeutung von Selbstregulierungsinitiativen der Informationswirtschaft in Zusammenarbeit mit den Regierungen der Mitgliedstaaten. Sie stellt bestimmte Prinzipien und Mechanismen für den Umgang mit rechtswidrigen oder schädlichen Inhalten im Internet vor, die von den betreffenden Parteien übernommen werden könnten.

Die Empfehlung ruft die Mitgliedstaaten auf, die Grün-

Recommendation Rec(2001)8 of the Committee of Ministers to member states on self-regulation concerning cyber content (self-regulation and user protection against illegal or harmful content on new communications and information services) (Empfehlung Rec[2001]8 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Selbstregulierung im Hinblick auf Cyber-Inhalte (Selbstregulierung und Schutz der Benutzer vor rechtswidrigen und schädlichen Inhalten in neuen Kommunikations- und Informationsdiensten)), abrufbar unter: <http://cm.coe.int/ta/rec/2001/2001r8.htm>

EN-FR

Ministerkomitee fordert zum stärkeren Gebrauch des Friesischen in niederländischen audiovisuellen Medien auf

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

In seinen ersten Empfehlungen zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch die Unterzeichnerstaaten hat das Ministerkomitee des Europarats die niederländischen Behörden aufgefordert, „die speziellen Bedürfnisse des Rundfunks in friesischer Sprache zu berücksichtigen und über eine Erhöhung seiner finanziellen Unterstützung nachzudenken“.

Dies ist eine indirekte Bestätigung eines zentralen Prinzips von Artikel 11 der Charta, der sich mit den Medien beschäftigt. Im Erläuternden Bericht zu der Charta heißt es: „Die Zeit und der Raum, die Regional- oder Minderheitensprachen in den Medien für sich sicherstellen können, sind für ihren Schutz von entscheidender Bedeutung“ (§ 107). Die Charta wurde 1992 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat 1998 in Kraft, nachdem die Zahl der notwendigen fünf Ratifizierungen erreicht war. Zur Zeit liegen 15 Ratifizierungen bzw. Beitritte vor.

Die Empfehlungen sind das Ergebnis der in der Charta vor-

Council of Europe Committee of Ministers Recommendation RecChL(2001)1 on the application of the European Charter for Regional or Minority Languages by the Netherlands (Ministerkomitee des Europarats, Empfehlung RecChL(2001)1 zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen), 19. September 2001, abrufbar unter: [http://local.coe.int/inc.asp?L=E&M=\\$t/212-5-0-5/minlang/news/..//monitoring/cmrecommendations/Netherlands.htm](http://local.coe.int/inc.asp?L=E&M=$t/212-5-0-5/minlang/news/..//monitoring/cmrecommendations/Netherlands.htm)

EN

Weitere Informationen zur friesischen Sprache sind abrufbar unter: <http://eblul.org/State/netherlands.htm> (EN) oder <http://eblul.org/galleg/Stadou/paysbas.htm> (FR)

Genehmigung des Entwurfs der Cybercrime-Konvention durch das Ministerkomitee

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

Wie bereits berichtet (siehe IRIS 2001-5: 3 und IRIS 2001-7: 2), geht der Europarat mit seinem Prozess zur Annahme des ersten internationalen Vertragswerks „zur Lösung straf- und verfahrensrechtlicher Aspekte verschiedener Arten kriminellen Verhaltens gegen Computersysteme, Netze oder Daten und andere Arten ähnlichen Missbrauchs“ jetzt in die Zielgerade.

Die Genehmigung des endgültigen Entwurfs der Cybercrime-Konvention durch das Ministerkomitee am 19. September markiert die Endphase eines legislativen Prozesses, der im November 1996 begann, als das *European Committee on Crime Problems* (Lenkungsausschuss Strafrecht, CDPC) des Europa-

(Final) Draft Convention on Cyber-crime and Draft Explanatory Report ((Endgültiger) Entwurf eines Übereinkommens über Datennetz-Kriminalität), abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/cadreprojets.htm>

EN-FR

Organisationen zu fördern, die Internet-Akteure repräsentieren und sich an einschlägigen Gesetzgebungsverfahren beteiligen sollen. Eine solche Beteiligung könnte unter anderem in Konsultationen, Anhörungen und Gutachten sowie bei der Umsetzung einschlägiger Normen bestehen. Bei der Zusammenarbeit mit diesen Organisationen sollen die Mitgliedstaaten die neutrale Kennzeichnung beispielsweise pornografischer und gewalttätiger Inhalte vorsehen, damit die Benutzer sich diesbezüglich ein eigenes Urteil bilden können.

Neben dieser Definition verschiedener Inhaltskennzeichnungen sollen Suchwerkzeuge und Filterprofile entwickelt werden, die die Benutzer auf freiwilliger Basis anwenden können. Der Einsatz von elektronischer Zugangskontrolle zum Schutz Minderjähriger vor schädlichen Inhalten soll gefördert werden. Beispiele für solche technischen Maßnahmen sind Altersüberprüfungssysteme, persönliche Identifikationscodes, Kennwörter, Verschlüsselung und Decodierungssysteme.

Internetnutzer sollen Zugang zu Beschwerdesystemen wie etwa Hotlines haben, die sowohl von privaten Institutionen als auch von öffentlichen Stellen angeboten werden. Zur Behandlung inhaltsbezogener Beschwerden sollen außergerichtliche Mediations- und Schiedsverfahren eingerichtet werden.

Die Mitgliedstaaten werden zudem aufgefordert, das Bewusstsein und die Aufklärung der Öffentlichkeit über all diese verschiedenen Maßnahmen zu fördern. ■

geschriebenen Überwachungsmaßnahmen, die in Artikel 15-17 der Charta niedergelegt sind. Sie umfassen die regelmäßige Vorlage von Berichten der Unterzeichnerstaaten über Maßnahmen, die sie zur Umsetzung der Bestimmungen der Charta getroffen haben, die Prüfung dieser Berichte durch einen eigens ernannten Sachverständigenausschuss (diese Prüfung kann auch die Bereitstellung weiterer Informationen durch Stellen umfassen, die in dem betreffenden Unterzeichnerstaat rechtmäßig gegründet sind), Kontroll- bzw. Klärungsprozesse mit den staatlichen Behörden, die Erstellung von Sachverständigenberichten und die Möglichkeit ihrer Veröffentlichung. Das öffentliche Aussprechen von Empfehlungen an einzelne Staaten dient dazu, die Ergreifung von Maßnahmen zu beschleunigen, die die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Charta gewährleisten.

Weitere Empfehlungen an die Niederlande umfassen die Förderung des Gebrauchs der friesischen Sprache als Unterrichtssprache in der Vor- und Grundschule, die Unterrichtung der Sprache im gesamten Bildungssystem sowie die Bereitstellung einer entsprechenden Lehrerbildung. Darüber hinaus wurde die niederländische Regierung angewiesen dafür zu sorgen, dass das Recht auf den Gebrauch des Friesischen im Umgang mit Justiz und Verwaltung in der Praxis gewährleistet ist.

Das Friesische gehört zur Familie der indoeuropäischen Sprachen, und die in den Niederlanden gesprochene Variante wird als *Frysk* (Westfriesisch) bezeichnet. *Frysk* wird Schätzungen zufolge von 450.000 Menschen beherrscht, die schwerpunktmäßig in der Provinz *Fryslan* (Friesland) konzentriert sind.

Das Ministerkomitee behandelte außerdem Empfehlungen zur Anwendung der Charta auf Kroatien und Finnland. ■

rats den Beschluss fasste, einen Sachverständigenausschuss für Datennetz-Kriminalität einzurichten. Die Außenminister der 43 Mitgliedstaaten des Europarats werden den Entwurf der Konvention nun voraussichtlich am 8. November verabschieden. Ab Ende November wird sie zur Unterzeichnung aufliegen. In Kraft treten wird die Konvention nach der Ratifizierung durch fünf Staaten, unter denen sich mindestens drei Mitgliedstaaten des Europarats befinden müssen.

Als zentrale Zielsetzungen des Konventionentwurfs werden im Entwurf zu dem Erläuternden Bericht genannt: „(1) Harmonisierung der nationalen materiellen Strafrechtstatbestände und der entsprechenden Bestimmungen im Bereich der Datennetz-Kriminalität, (2) die Bereitstellung nationaler strafverfahrensrechtlicher Befugnisse, die zur Untersuchung und Verfolgung solcher Straftaten sowie anderer Straftaten, die mit Hilfe eines Computersystems begangen werden oder zu denen Beweismaterial in elektronischer Form vorliegt, erforderlich sind, und (3) der Aufbau eines schnellen und wirksamen Systems der internationalen Zusammenarbeit“. ■

Empfehlung zu Maßnahmen zum Schutz des Urheberrechts und zur Bekämpfung der Piraterie

Am 5. September 2001 hat das Ministerkomitee des Europarats eine Empfehlung (Rec (2001) 7) zu Maßnahmen zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte und zur Bekämpfung der Piraterie, speziell im digitalen Umfeld, verabschiedet.

Bei den Vorarbeiten zu dieser neuen Empfehlung ging es darum, den Mitgliedstaaten im Kampf gegen die digitale Piraterie ein aktuelles rechtliches Arsenal an die Hand zu geben. Die Empfehlung basiert auf einem älteren Text, der Empfehlung Nr. R (88) 2 zu Maßnahmen zur Bekämpfung der Piraterie im Bereich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, berücksichtigt aber den technologischen Fortschritt

Páll
Thórhallsson
Medienabteilung
Europarat

Recommendation Rec(2001)7 of the Committee of Ministers to member states on measures to protect copyright and neighbouring rights and combat piracy, especially in the digital environment (Empfehlung Rec(2001)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte und zur Bekämpfung der Piraterie, speziell im digitalen Umfeld), vom Ministerkomitee am 5. September 2001 bei der 762. Sitzung der Ministerstellvertreter verabschiedet, abrufbar unter:
<http://cm.coe.int/ta/rec/2001/2001r7.htm>

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Rat will Dokumente an Statewatch übergeben

Nach einer Kehrtwendung gegenüber einer früheren Entscheidung hat der Europäische Rat kürzlich beschlossen, bestimmte Dokumente an Statewatch zu übergeben, eine nichtstaatliche britische Bürgerrechtsorganisation. Anlass der Entscheidung war das Einschreiten des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Statewatch hat es sich zur Aufgabe gemacht, „die Veröffentlichung von investigativem Journalismus und kritischen Recherchen in den Bereichen Staat, Bürgerrechte und Offenheit“ zu fördern. Außerdem beteiligt sich die Organisation an der Förderung der Informationsfreiheit und des Zugangs zu Dokumenten, unter anderem auf der Ebene der Europäischen Union.

Im Jahr 1997 wurde der Antrag von Statewatch auf Zugang zu den Tagesordnungen der „Gruppe Hoher Beamter“ und der „EU-US Task Force“ vom Europäischen Rat abgelehnt, weil diese Dokumente drei verschiedene Urheber hätten, nämlich die Ratspräsidentenschaft, die Europäische Kommission und die US-Behörden. Damit sei der Ratsbeschluss über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten (93/731/EG) nach dessen Artikel 2(2) auf diese Dokumente nicht anwendbar. In diesem Artikel 2(2) sind alle Umstände festgelegt, unter denen Anträge auf Freigabe von Dokumenten nicht an den Rat, sondern an die anderen Parteien zu richten sind.

Als Statewatch die genannten Tagesordnungen 1998 nochmals anforderte, führte der Rat für seine Weigerung eine andere Begründung an. Dieses Mal machte er geltend, die Dokumente lägen nicht ihm selbst vor, sondern seinem Gene-

Tarlach
McGonagle
Institut für
Informations-
recht (IViR)
Universität
Amsterdam

„Rat gibt nach Intervention des Bürgerbeauftragten Dokumente an Statewatch frei“, EO/01/16 vom 20. September 2001

DE-EN-FR

Decision of the European Ombudsman on complaint 916/2000/GG against the Council of the European Union (Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten zu Beschwerde 916/2000/GG gegen den Rat der Europäischen Union), abrufbar unter:
<http://www.euro-ombudsman.eu.int/decision/en/000916.htm>

EN

Beschluss des Rates vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten, 93/731/EG, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1993/de_393D0731.html

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Die Website von Statewatch hat die Adresse <http://www.statewatch.org>

EN

und die jüngsten internationalen Normen, vor allem das TRIPS-Übereinkommen von 1994 und die beiden 1996 verabschiedeten WIPO-Verträge.

Die Empfehlung fordert die Mitgliedstaaten des Europarats auf, die WIPO-Verträge so bald wie möglich zu ratifizieren, da ein wirksamer Schutz der Rechteinhaber zunehmend von der Harmonisierung dieses Schutzes auf internationaler Ebene abhängt. Da diese Verträge nur bestimmte Kategorien von Rechteinhabern schützen, sieht die Empfehlung vor, dass andere Kategorien von Rechteinhabern, also Rundfunkveranstalter, Hersteller von Datenbanken und audiovisuelle ausübende Künstler hinsichtlich ihrer festgelegten Darbietungen, ebenfalls einen Schutz erhalten, der an die digitale Realität angepasst ist.

Es werden verschiedene Möglichkeiten zur Bekämpfung der Piraterie empfohlen. Zunächst müsse die Piraterie nach nationalem Recht strafbar sein. Zusätzlich zu den Maßnahmen, die sich auf Klagen der Opfer stützen, sollten die Mitgliedstaaten den Behörden die Möglichkeit geben, auch von Amts wegen tätig zu werden. Im Zivilrecht sollten die Gerichte die Möglichkeit haben, einstweilige Maßnahmen zu verhängen, die zur Verhinderung eines Verstoßes oder zur Beweissicherung erforderlich sind. Bei Bedarf sollten diese Maßnahmen auch ohne Anhörung des Betroffenen möglich sein.

Abschließend bringt die Empfehlung ein mögliches Mittel gegen die rechtswidrige Herstellung optischer Datenträger (CD, DVD usw.) ins Spiel. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Möglichkeit der Einführung einer rechtlichen Verpflichtung zur Verwendung eines eindeutigen Identifikationscodes bei der Herstellung solcher Datenträger zu prüfen. Dies würde die Herkunftsbestimmung eines verdächtigen Produkts erleichtern. ■

ralsekretariat, und seien auch nicht registriert oder systematisch abgelegt. Daher, so der Rat, fielen die angeforderten Dokumente nicht unter die relevanten Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit (gemäß Ratsbeschluss 93/731/EG).

Statewatch beschwerte sich über diese Entscheidung beim Europäischen Bürgerbeauftragten. Der darauf folgende Prozess gipfelte im März 2001 darin, dass der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf veröffentlichte, in dem er den Rat aufforderte, die Dokumente freizugeben, sofern nicht einer der genannten Gründe für die Nichtweitergabe (gemäß Artikel 4, 93/731/EG) zutrefte. Diese Ausnahmen betreffen den Schutz des öffentlichen Interesses (ein allgemeiner Begriff, der die öffentliche Sicherheit, internationale Beziehungen, Gerichtsverfahren und offizielle Untersuchungen umschließt), des Einzelnen, der Privatsphäre, der Firmen- und Betriebsgeheimnisse und der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.

Das Gericht erster Instanz entschied einmal, das dem Beschluss 93/731 zugrunde liegende Prinzip sei die Gewährleistung „des größtmöglichen Zugangs der Bürger zu Informationen, um den demokratischen Charakter der Institutionen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung zu stärken“. Der Bürgerbeauftragte stellte sich daher auf den Standpunkt, dass dieses Ziel nicht erreicht werde, wenn Dokumente, deren Verfasser (oder Mitverfasser) der Rat ist, schlicht deshalb als außerhalb des Geltungsbereichs des Beschlusses 93/731 liegend betrachtet werden, weil sie sich im Besitz des Sekretariats des Rates befinden. Er sah keinen Grund, warum das Sekretariat in dem vom Beschluss 93/731 beabsichtigten Sinne als „anderes Gemeinschaftsorgan oder andere Gemeinschaftsinstitution“ gelten solle.

Der Bürgerbeauftragte zog den Schluss, dass hier ein Fall von schlechter Verwaltung vorliege (die er als Nichteinhaltung verbindlicher Vorschriften oder Prinzipien durch eine öffentliche Stelle definierte), da der Rat seine Weigerung, die Dokumente freizugeben, auf Artikel 1(2) des Beschlusses 93/731 gestützt hatte, dem zufolge als Dokument des Rates „unabhängig vom Datenträger jedes im Besitz des Rates befindliche Schriftstück mit bereits vorhandenen Informationen“ gilt. Nach einer Überprüfung seiner Entscheidung im Lichte des Empfehlungsentwurfs des Bürgerbeauftragten kam der Rat zu dem Schluss, dass der Inhalt der angeforderten Dokumente nicht unter die in Artikel 4 genannten Ausnahmen fällt, und gab die Tagesordnungen an Statewatch frei. ■

Europäische Kommission: Förderung eines besseren Internet-Zugangs für Menschen mit Behinderungen

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

Die Europäische Kommission hat eine Mitteilung verabschiedet, die die Zugänglichkeit öffentlicher Websites für Menschen mit körperlichen, sinnesbezogenen, kognitiven und anderen Behinderungen verbessern soll. Die Mitteilung *eEurope 2002: Accessibility of Public Web Sites and their Content* (eEurope 2002: Zugänglichkeit öffentlicher Websites und ihrer Inhalte) ist Teil des Aktionsplans eEurope 2002, der im Juni 2000 vom Europäischen Rat von Feira angenommen wurde (siehe IRIS 2000-6: 5).

Zentrales Ziel des Aktionsplans ist es, die Nutzung des

„Kommission fördert bessere Zugänglichkeit des Internet für Behinderte“, Pressemitteilung IP/O1/1309 vom 25. September 2001, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/O1/130910IRAPID&lg=DE

DE-EN-FR

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, *eEurope 2002: Accessibility of Public Web Sites and their Content* (eEurope 2002: Zugänglichkeit öffentlicher Websites und ihrer Inhalte), verabschiedet am 25. September 2001, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/information_society/topics/citizens/accessibility/bad/index_en.htm

EN

Kommission verabschiedet Mitteilung zur Filmindustrie und zur audiovisuellen Wirtschaft

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

Die Europäische Kommission hat eine breit angelegte Mitteilung verabschiedet, die viele Rechtsfragen rund um die europäische audiovisuelle Wirtschaft im Generellen und den Kinofilm im Speziellen behandelt. Die Mitteilung, die die Orientierungslinien für die Politik der Kommission darstellt und mögliche Initiativen erörtert, ist das Ergebnis einer kürzlich abgeschlossenen öffentlichen Konsultation (siehe IRIS 2001-5: 4).

Die Mitteilung zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken vom 26. September 2001 untersucht Themen wie etwa staatliche Beihilfen für die Film- und Fernsehproduktion und die Vereinbarkeit solcher Beihilfen mit dem EG-Recht. Diese Untersuchung führte zu weiteren Diskussionen über die bestehenden diesbezüglichen Vereinbarkeitskriterien, die nach Meinung der Kommission „ein Gleichgewicht zwischen den Zielen des kulturellen Schaffens, der Entwicklung der audiovisuellen Produktion der EG und der Beachtung der EG-Regeln über staatliche Beihilfen“ schaffen. Dennoch wird ein weiterer Dialog mit den Mitgliedstaaten über staatliche Bei-

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken, KOM(2001) 534 endgültig, vom 26. September 2001, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/cine1_de.htm

DE-EN-FR

Internets in Europa sowohl qualitativ als auch quantitativ zu verbessern. Die Anliegen der Mitteilung stehen daher weitestgehend mit denen des Aktionsplans in Einklang, denn in beiden geht es um eine effektive Beteiligung an der entstehenden Informationsgesellschaft, bei der niemand ausgeschlossen wird. Das konkrete Ziel der Mitteilung ist die Förderung verschiedener Leitlinien, die den Zugang zu öffentlichen Websites und ihren Inhalten für Menschen mit Behinderungen wesentlich erleichtern sollen. Die Mitteilung wurde aus einem sozialen Imperativ geboren: Die anhaltende Unzugänglichkeit öffentlicher Websites und ihrer Inhalte für Menschen mit Behinderungen bürge angesichts der ständig wachsenden Abhängigkeit von neuen Technologien in Verwaltung, Gesundheitssystem, Bildungswesen und anderen Bereichen ein hohes Risiko, dass sich die soziale und politische Ausgrenzung eines sehr bedeutenden Teils der Gesellschaft verschärft. Die Zahl der EU-Bürger, die unter irgendeiner Behinderung leiden, wird auf 37 Millionen geschätzt.

Die Leitlinien für die Zugänglichkeit wurden von der *Web Accessibility Initiative des World Wide Web Consortium* (W3C/WAI) erarbeitet und stellen „einen freiwilligen Rahmen für Anbieter öffentlicher Informationen dar, der bestimmte informelle Regeln in Form von Grundsätzen, Werkzeugen und Methoden vorgibt“. Die Mitgliedstaaten und Institutionen der EU sind angewiesen, diese Leitlinien bis Ende 2001 zu übernehmen. Die Knappheit des vorgeschriebenen Zeitrahmens zeugt davon, welche hohe Priorität den Grundsätzen beigegeben wird. Vorgesehen ist auch, dass die Übernahme und Umsetzung der Leitlinien durch die Mitgliedstaaten von einer speziell ernannten eAccessibility-Sachverständigengruppe überprüft wird. ■

hilfen für die Film- und Fernsehproduktion ins Auge gefasst.

Die Mitteilung räumt dem Erhalt audiovisueller Werke (zum Schutz des audiovisuellen Erbes und zur Förderung der kulturellen Vielfalt) eine gewisse Priorität ein. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Kommission, Kontakt zu nationalen Behörden zu unterhalten, um Maßnahmen zu koordinieren, die Zusammenarbeit zu erleichtern und Informationen über geeignete Vorgehensweisen auszutauschen. Außerdem werden Themen wie die Verwaltung und Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten aufgegriffen, und auch die Möglichkeit der Einrichtung öffentlicher Filmregister in den Mitgliedstaaten wird angesprochen.

Eingegangen wird ferner auf das Potential des E-Kinos, die Verbreitung europäischer audiovisueller Werke zu erhöhen. Es wird auf die bereits bestehende Möglichkeit der Mitgliedstaaten hingewiesen, „einen ermäßigten [Steuer-] Satz auf Kinoeintritte anzuwenden,“ und es soll eine Untersuchung der Frage durchgeführt werden, ob sich Unterschiede in den Filmklassifizierungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten auf den Erfolg von Filmen auswirken. Es soll eine Expertengruppe einberufen werden, die über Fragen der Verbreitung europäischer audiovisueller Werke diskutieren und die Kommission bei der Formulierung ihrer einschlägigen Politik unterstützen soll.

Die Kommission ist der Ansicht, dass jede Debatte über Definitionsfragen (zum Beispiel zu den Begriffen „europäisches Werk“ oder „unabhängiger Produzent“) nützliche Denkanstöße für die geplante Überarbeitung der Fernsehrichtlinie im Jahr 2002 liefern wird. ■

NATIONAL

RUNDFUNK

AL - „Shijak TV“ riskiert Schließung

„Shijak TV“, der erste Privatfernsehsender Albaniens, der 1996 den Sendebetrieb aufnahm, riskiert seine Schließung, nachdem am 17. September Verfahren zur Beschlagnahme sei-

ner Ausrüstung mit einem geschätzten Wert von rund USD 200.000 eingeleitet wurden.

Vorausgegangen war eine Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts in Tirana vom 23. Juli 2001 (AZ 2822), nach der „Media+, A.E.“, der Eigentümer von „Shijak TV“, zur Zah-

lung von Schadenersatz an „Media 6, A.E.“, den Eigentümer des nationalen Fernsehsenders „Klan“, in einer geschätzten Höhe von USD 196.918 verpflichtet ist.

„Media 6“ hat das Gericht in Tirana aufgefordert, die audiovisuelle Übertragung von Spielen der A-Serie der italienischen Fußballmeisterschaft der Spielzeiten 2000-2001 und 2001-2002 und der Champions' League durch „Shijak TV“ zu stoppen und die Zahlung von Schadenersatz für die Verletzung des Übertragungsrechts anzuordnen.

Der Antrag von „Media 6“ stützt sich auf die Artikel 26, 30, 34, 37 und 50 des Urheberrechtsgesetzes Nr. 7564 vom 19. Mai 1992, die Artikel 608, 609 und 640 des Zivilgesetzbuchs und die Artikel 185 und 317 der Zivilprozessordnung der Republik Albanien.

Der Kläger („Media 6“) hat einen Vertrag mit dem europäischen Fußballverband UEFA (*Union of European Football Association*) vom 7. August 2000, nach dem „Klan TV“ die Übertragungsrechte an den Fußballspielen der Spielzeiten 2000-2001, 2001-2002 und 2002-2003 der Champions' League hat. Diese Rechte haben „Klan TV“ USD 200.000 gekostet.

Am 29. September 2000 hat „Media 6“ außerdem einen Vertrag mit „Sport Media“ LTD über die Übertragung der Spiele der A-Serie der italienischen Fußballmeisterschaft

in den Spielzeiten 2000-2001 und 2001-2002 unterzeichnet.

Der Nationale Hörfunk- und Fernsehrat, die einzige staatliche Behörde für die Lizenzierung und Überwachung privater Hörfunk- und Fernsehstationen in Albanien, warnte „Shijak TV“ in seinem amtliche Dokument Nr. 423/2 vom 27. November 2000, dass die Übertragung dieser Fußballspiele nach dem Gesetz Nr. 8655 vom 31. Juli 2000 eine Verletzung der Lizenzbedingungen darstelle. Trotzdem überträgt „Shijak TV“ die Fußballspiele ohne jedes vertragliche Recht systematisch weiter.

Das erstinstanzliche Gericht in Tirana stellte die Schuld von „Shijak TV“ fest und entschied, dass „Media+“ die obige Summe an „Media 6“ zu zahlen habe. Da dies jedoch nicht geschah, ordnete das Gericht die Vollstreckung der Entscheidung Nr. 658 durch Beschlagnahme der Ausrüstung von „Shijak TV“ durch den Gerichtsvollzieher an.

Am Montag, 17. September 2001, registrierte der Gerichtsvollzieher des Gerichts von Tirana in Begleitung der Polizei als Beginn des Beschlagnahmeverfahrens die Ausrüstung und andere Elemente der Sendeeinrichtungen von „Shijak TV“. Zur gleichen Zeit fand vor dem Gebäude eine Protestversammlung von Anhängern von „Shijak TV“ statt.

Gezim Ismaili, Präsident und Alleinhaber von „Shijak TV“, bezeichnete die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, die Ausrüstung beschlagnahmen zu lassen, als „willkürliche politische Entscheidung“. Die Vollstreckung des Urteils sei schon vor der Berufung angeordnet worden. Auch das „Forum freie Medien“, ein unabhängiger Verband albanischer Journalisten, protestierte gegen die Entscheidung des Gerichts in Tirana.

„Shijak TV“ überträgt die Fußballspiele auch nach dem Beginn des Beschlagnahmeverfahrens weiter. ■

Hamdi Jupe
Medienausschuss
des albanischen
Parlaments

BE – Neuer Staatsvertrag 2002-2006 zwischen VRT und flämischer Regierung

Nach langen und schwierigen Verhandlungen haben die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt VRT und die flämische Regierung einen neuen Vertrag über die spezifischen Regeln und Bedingungen für die Zuteilung öffentlicher Finanzmittel für VRT abgeschlossen. Nach Artt. 15-17 des flämischen Rundfunkgesetzes muss ein solcher Vertrag alle fünf Jahre neu abgeschlossen werden. Der neue Staatsvertrag löst den bestehenden Vertrag für den Zeitraum 1997-2001 ab.

Der Vertrag betont das im flämischen Rundfunkgesetz (Art. 8) formulierte Leitbild von VRT, in dem explizit auf die Resolutionen von Prag (1994) und Krakau (2000) zur Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einer demokratischen Gesellschaft eingegangen wird. VRT muss der gesamten Öffentlichkeit einen Bezugspunkt bieten und dem sozialen Zusammenhalt und der Integration aller Menschen dienen, indem es den Bedarf von Minderheiten beachtet und ein pluralistisches, innovatives und vielseitiges Programm sendet, das hohen Qualitätsanforderungen genügt. Qualität wird als „öffentliche Qualität“, „funktionale Qualität“, „ethische Qualität“, „operationale Qualität“ und „professionelle Qualität“ definiert. Es werden konkrete Zielsetzungen und Optionen formuliert, insbesondere für Nachrichten- und Informationsprogramme (durchschnittlich 1,5 Millionen Zuschauer täglich)

Dirk Voorhoof
Abteilung
Medienrecht des
Instituts für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

Behersovereenkomst tussen de VRT en de Vlaamse Gemeenschap 2002-2006 (Staatsvertrag zwischen VRT und der Flämischen Gemeinschaft 2002-2006), 7. Juni 2001, abrufbar unter: <http://www.vrt.be/nl/documentatie/htm/home.htm>

NL

sowie Kulturprogramme. Besondere Anstrengungen werden bei Bildungsprogrammen (durchschnittliche Zuschauerzahl in Höhe von 10 % der Bevölkerung) und Kinderprogrammen (durchschnittlicher Zuschaueranteil von 70 % in der Altersgruppe der 4- bis 12-Jährigen) erforderlich sein. Von 18.00 bis 23.00 Uhr sollen mindestens 50 % der Programme flämische Fernsehproduktionen (oder Koproduktionen) sein. Die sechs Radiosender von VRT sollen auf Wochenbasis 65 % der Hörer erreichen.

Der Vertrag enthält außerdem wichtige innovative Optionen im Hinblick auf neue Technologien: Im Rahmen eines ASP-Modells (Application Service Provider) sollen Digitalisierung, E-Dienste und E-Plattformen entwickelt werden. Diese Projekte von „E-VRT“ werden von der flämischen Regierung im Rahmen eines spezifischen Vertrags mit VRT gesondert finanziert. Die beschleunigte Digitalisierung und Kommentierung des Ton- und Bildarchivs von VRT wird ebenfalls von einer zusätzlichen Finanzierung durch die flämische Regierung abhängen. Weitere Kapitel des Vertrags behandeln die Optimierung der Übertragungsinfrastruktur, die Entwicklung von DAB und DVBT, die Nutzung der Restkapazität der Übertragungsnetze, Prozessmanagement und Computerisierung von Arbeitsabläufen und Informationsflüssen (*Enterprise Resources Planning, ERP*) und Personalwirtschaft (Ausbildung, Vergütung, Beurteilung, Funktionsklassifizierung, Verbraucherorientierung).

VRT wird für die Umsetzung des Vertrags für 2002-2006 im Jahr 2002 öffentliche Mittel in Höhe von EUR 229.326.000 erhalten. Diese Summe wird sich um 4 % jährlich erhöhen und im Jahr 2006 EUR 268.279.000 erreichen. Der Vertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ■

CH – Ausländische Werbefenster unerwünscht

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hält die angekündigte Ausstrahlung eines Schweizer Werbefensters durch den französischen Fernsehsender M6 für medienpoli-

tisch unerwünscht. Nach Ansicht des BAKOM werden dem Mediensystem der Schweiz durch die bereits existierenden Werbefenster auf deutschen Fernsehkanälen jährlich Werbegelder im Umfang von rund 107 Millionen Franken entzogen. Im französischsprachigen Raum wird damit gerechnet, dass

Dr. Oliver
Sidler,
Rechtsanwalt,
Zug

ein allfälliges Schweizer Werbefenster des Senders M6 zu einem Verlust von 10 bis 12 Millionen Franken an Werbeein-

Pressebericht des Bundesamts für Kommunikation vom 11. September 2001, abrufbar unter:
<http://www.bakom.ch/ger/news/645/>

DE-FR

CZ – Strafen gegen TV-Sender wegen Verstoß gegen Werberegulungen

Der Rundfunkrat als Aufsichtsbehörde hat gegen mehrere tschechische Fernsehsender Geldstrafen verhängt.

In einem Fall haben Sender mehrfach Werbung für eine Süßigkeit ausgestrahlt, in der ein Mädchen an einem Straßenübergang seine Puppe gegen die Karosserie eines Wagens schleudert, damit die so aktivierten Airbags die Insassen in die Sitze pressen. Daraufhin nimmt das Mädchen die betreffende Süßigkeit aus der Hand einer überraschten Frau, die im Wagen sitzt. Eine Stimme aus dem *Off* sagt dazu: „(Name der Ware) – wenn du musst, dann musst du“. Nach Ansicht des Rundfunkrats handelt es sich hierbei um eine Werbung, die sich an minderjährige Personen wenden soll. Dabei werde mit der Werbung ein Verhalten unterstützt, dass die Gesundheit und die psychisch-moralische Entwicklung der minderjährigen Personen bedrohe. Eine derartige Werbung sei durch das Gesetz Nr. 40 über die Regulierung der Werbung verboten. Die Veranstal-

Jan Fučík
Rundfunkrat
Praha

Entscheidungen des Rundfunkrates der Tschechischen Republik Nr. Rpo/85/00, Rpo/86/00 und Rpo/87/00, vom 8. Januar 2001

Entscheidungen des Rundfunkrates Nr. Rpo/10/01 vom 27.3.2001 und Rpo/17/01 vom 1. Juni 2001

CS

ES – Ablehnung von Gesetzesvorlagen zur Ernennung des Direktors des öffentlich-rechtlichen Senders RTVE

Alberto
Pérez Gómez
Dirección de
Internacional
Comisión del
Mercado de las
Telecomunicaciones

Nach dem *Estatuto de Radio y Televisión* (Hörfunk- und Fernsehgesetz) von 1980 (Gesetz 4/1980) wird der Direktor des nationalen öffentlich-rechtlichen Senders *Ente Público de Radiotelevisión Española* (RTVE) von der Regierung ernannt (Art. 10.1), die ihn auch entlassen kann (Art. 12). Seit der

Proposición de Ley sobre modificación de la Ley 4/1980, de 10 de enero, de Estatuto de Radio y Televisión, por la que se regula la elección parlamentaria del Director de Radiotelevisión Española, del Consejo Superior de los Medios Audiovisuales (Orgánica), presentada por el Grupo Parlamentario Mixto, BOCG, nº 52-1, 12.05.2000

Proposición de Ley sobre modificación de la Ley 4/1980, de 10 de enero, de Estatuto de Radio y Televisión, por la que se regula la elección parlamentaria del Director de Radiotelevisión Española, presentada por el Grupo Parlamentario Federal de Izquierda Unida, BOCG, nº 56-1, 22.05.2000

(Gesetzesvorlagen des „Grupo Mixto“ und der Vereinigten Linken zur Ernennung des Direktors von Radiotelevisión Española durch das Parlament)

Diario de Sesiones del Congreso de los Diputados – Pleno, VII Legislatura – BOCG nº 84, 22.05.2001, pp. 4251-4260

ES

ES – Berufung gegen Beschlüsse zur Rundfunkweiterverbreitung im Kabel abgelehnt

In Spanien herrscht im Hinblick auf Kabeldienste eine erhebliche Rechtsunsicherheit. In letzter Zeit ist die *Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones* (Telekommunikationsmarkt-Kommission, *CMT*) an einer Kontroverse über die Lizenzvergabe in diesem Bereich beteiligt.

Kabeldienste wurden 1995 durch das Kabeltelekommunikationsgesetz geregelt. Dabei wurde das Land in lokale oder regionale geographische Gebiete eingeteilt. In jedem Gebiet erhielten zwei Konzessionäre die Genehmigung zur Bereitstellung von Kabeldiensten (Kabelfernsehen, Internetzugang

nahmen für den öffentlichen Sender *Télévision Suisse romande* führen könnte.

Der *Conseil Supérieur de l’Audiovisuel* (die französische Rundfunkbehörde - *CSA*) hat dem BAKOM zugesichert, französischen Sendern nur unter der Bedingung eine Bewilligung zu erteilen, dass die Schweiz einem entsprechenden Werbefenster ihre Zustimmung gibt. Das BAKOM wird sich diesem Projekt aber klar widersetzen und nötigenfalls bei den Kabelnetzen die Abschaltung des Programms verfügen. ■

ter wendeten ein, dass es sich offensichtlich um eine Übertreibung handele und es technisch nicht möglich sei, Airbags in der dargestellten Art und Weise zu aktivieren. Der Rundfunkrat hat diese Argumente nicht akzeptiert. Die Sendung sollte nach den Kriterien beurteilt werden, wie sie durch ein Kind wahrgenommen werden. Ein Kind verstehe nicht, dass es sich um eine Übertreibung handele. Es werde suggeriert, dass man sich Süßigkeiten durch Gewalt verschaffen könne.

In einem anderen Fall hat der Rundfunkrat Fernsehsendern Strafen wegen Unterbrechung von an Kinder gerichtete Sendungen durch Werbung auferlegt. Diese Geldstrafen wurden noch nach dem alten Rundfunkgesetz ausgesprochen, das die Werbeunterbrechung von Kindersendungen verbot. Das neue Rundfunkgesetz, das seit dem 4. Juli 2001 in Kraft ist (siehe IRIS 2001-7: 8), verbietet im Einklang mit der europäischen Gesetzgebung nur Unterbrechen von Kindersendungen, die kürzer als 30 Minuten sind. Die Veranstalter argumentierten, dass es sich bei den konkreten Fällen nicht um Sendungen für Kinder, sondern um Sendungen für die ganze Familie handele. Der Rundfunkrat hat diese Begründung abgelehnt, da Sendungen für Kinder solche seien, die sich nach Inhalt, Form oder Sendezeit an Kinder richteten.

Die Entscheidungen des Rundfunkrates sind noch nicht rechtskräftig. Die Fernsehsender können gegen die Entscheidungen Rechtsmittel einlegen. ■

Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 1980 beklagen viele gesellschaftliche und politische Gruppen, dass die Regeln für die Ernennung des RTVE-Direktors diesen nicht vor politischen Einmischungen schützen. Dennoch hat keine der Regierungen, die seit 1980 im Amt waren, eine Änderung dieser Regeln vorgeschlagen.

Im Mai 2000 haben zwei oppositionelle Parlamentsfraktionen Gesetzesvorlagen zur Änderung der Regeln für die Ernennung des RTVE-Direktors eingebracht. Beide sahen vor, dass für die Ernennung oder Entlassung des RTVE-Direktors eine Zweidrittelmehrheit im Parlament erforderlich sein sollte. Die Gesetzesvorlagen wurden im Mai dieses Jahres debattiert und schließlich von der größten Partei im *Congreso de los Diputados* (Untere Kammer des Parlaments), dem *Partido Popular* (Volkspartei, PP), abgelehnt, weil sie der Auffassung war, die Aktivitäten von RTVE seien von Einmischungen der Regierung frei. Ferner vertrat der PP die Auffassung, eine Änderung des Hörfunk- und Fernsehgesetzes müsse weiter ausholen und dürfe sich nicht auf einen bestimmten Aspekt wie die Regeln für die Ernennung des RTVE-Direktors beschränken. ■

und Sprachkommunikation). Eine Konzession war für die (zur Telefónica-Gruppe gehörende) Telefónica Cable reserviert, während die andere (die sogenannte „zweite Konzession“) im Wege einer Ausschreibung vergeben werden sollte.

Im Jahr 1998 verabschiedete das spanische Parlament ein neues Telekommunikationsgesetz, das den Telekommunikationssektor liberalisiert hat. Das Kabeltelekommunikationsgesetz von 1995 war damit zwar abgeschafft, wurde aber dennoch auf die gesamte Lizenzvergabe angewandt und seine Rundfunkbestimmungen sind bis heute in Kraft. Seit der Annahme des Telekommunikationsgesetzes von 1998 wurden die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten per Kabel und der Aufbau und Betrieb von Kabeltelekommunikations-

Alberto Pérez Gómez
Dirección de
Internacional
Comisión del
Mercado de las
Telecomunicaciones

netzen liberalisiert. Das Kabelfernsehen ist jedoch nach wie vor ein öffentlich-rechtlicher Dienst, der nur von den Inhabern von Kabelfernsehkonzessionen angeboten werden darf.

Als Ausnahme von dieser Regelung dürfen Kabelbetreiber, die schon vor der Einrichtung des rechtlichen Rahmens für Kabeldienste in Spanien im Jahr 1995 Kabelfernsehdienste angeboten haben und bei den Ausschreibungen um Kabelkonzessionen leer ausgegangen sind, aufgrund von Übergangsregelungen vorübergehend weiterhin Kabelfernsehdienste anbieten. Allerdings wird diese vorübergehende Erlaubnis in Kürze auslaufen.

Um im Geschäft zu bleiben, haben einige dieser Unternehmen beschlossen, ihre Netze für die Bereitstellung von

Resolución del Consejo de la Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones de 19 de abril de 2001 por la que se resuelven los recursos potestativos de reposición interpuestos por Cádiz de Cable y Televisión, S.A. y otras entidades contra tres resoluciones del Consejo de fecha 19 de octubre de 2000 y una resolución de 14 de diciembre de 2000, por las que se otorgaron a TV por cable Santa Pola, S.L. y otras entidades, licencias individuales de tipo C1 habilitantes para el establecimiento y explotación de una red pública de telecomunicaciones que no implique el uso del dominio público radioeléctrico sin que su titular pueda prestar el servicio telefónico disponible al público (Beschluss des Rates der CMT vom 19. April 2001 zu der Beschwerde gegen ihre Beschlüsse vom 19. Oktober 2000 und vom 14. Dezember 2000 zur Erteilung mehrerer Einzelgenehmigungen an TV por cable Santa Pola und andere), abrufbar unter:
<http://www.cmt.es/cmt/document/decisiones/RE-01-04-19-21.html>

Resolución del Consejo de la Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones de 12 de julio de 2001 por la que se da contestación al requerimiento de anulación planteado por el Ilmo. Sr. Director General de Telecomunicaciones y Tecnologías de la información respecto de la Resolución del Consejo del Mercado de las Telecomunicaciones de 19 de abril de 2001 (Beschluss des Rates der CMT vom 12. Juli 2001 zur Beantwortung einer Bitte des Generaldirektors für Telekommunikation und Informationstechnologien um Aufhebung ihres Beschlusses vom 19. April 2001), abrufbar unter:
<http://www.cmt.es/cmt/document/decisiones/RE-01-07-12-06.html>

ES

ES – Neuer Beschluss zur Liste der Sportereignisse

Am 26. Juli 2001 hat der Consejo para las Emisiones y Retransmisiones Deportivas (Rat für die Übertragung von Sportereignissen) in seiner Plenarsitzung die Liste der Sportereignisse für die Saison 2001/2002 verabschiedet, die im Free-TV übertragen werden müssen (sofern ein Free-TV-Sender daran interessiert ist). Die Liste enthält folgende Veranstaltungen:

- 1) Fußball
 - i) Spanischer Cup: Halbfinalspiele (ein Spiel je Runde) und das Finale
 - ii) Spanischer Super Cup
 - iii) Champions League: ein Spiel je Spieltag mit nationaler Beteiligung und das Finale
 - iv) UEFA Cup: ein Halbfinalspiel und das Finale, wenn eine spanische Mannschaft an einem dieser Spiele beteiligt ist
 - v) UEFA Super Cup (wenn eine spanische Mannschaft beteiligt ist)
 - vi) alle Spiele der spanischen Unter-21-Nationalmannschaft im Unter-21-Europapokal
 - vii) Weltmeisterschaft: die Spiele der Nationalmannschaft und das Finale
 - viii) alle Spiele der spanischen Nationalmannschaft (offizielle und Freundschaftsspiele)

Alberto Pérez Gómez
Dirección de
Internacional
Comisión del
Mercado de las
Telecomunicaciones

Resolución de 26 de julio de 2001, del Consejo de Emisiones y Retransmisiones Deportivas, por la que se ordena la publicación del Acuerdo del Pleno del Consejo de Emisiones y Retransmisiones Deportivas por el que se aprueba el Catálogo de Competiciones o Acontecimientos Deportivos de Interés General para la temporada 2001/2002, Boletín Oficial del Estado n. 186, de 04.08.2001 (Beschluss des Rates für die Übertragung von Sportereignissen zur Liste der Sportereignisse von allgemeinem Interesse für die Saison 2001/2002), abrufbar unter:

http://v2.vlex.com/es/asp/boe_detalle.asp?Articulo=15336

ES

solchen Telekommunikationsdiensten weiter zu nutzen, die durch das Telekommunikationsgesetz von 1998 liberalisiert wurden. Zu diesem Zweck beantragten sie bei der CMT Einzelgenehmigungen (im Sinne der Richtlinie 97/13/EG über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste und des Telekommunikationsgesetzes von 1998) für die Bereitstellung mehrerer Telekommunikationsdienste, darunter auch die Rundfunkweiterverbreitung im Kabel. Im Oktober 2000 erteilte die CMT diesen Unternehmen die beantragten Einzelgenehmigungen. Einige dieser Unternehmen haben seither Allgemeinenehmigungen zur Übertragung von Informationen, Text, Bildern und Klängen über öffentliche Festnetze erhalten, mit denen sie über ihre Netze Dienste wie Video-on-Demand, Videokonferenzen oder Internetzugang anbieten können.

Gegen die Beschlüsse der CMT vom Oktober 2000, diesen Unternehmen mehrere Einzelgenehmigungen zu erteilen, wurde Beschwerde eingelegt, zunächst vom Generaldirektor für Telekommunikation und Informationstechnologien des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie. Sie argumentierten, die CMT sei nicht befugt gewesen, einem Unternehmen die Bereitstellung von Kabelrundfunkdiensten zu genehmigen, da sie nicht zur Vergabe von Kabelkonzessionen im Sinne des Kabeltelekommunikationsgesetzes von 1995 berechtigt sei. Und selbst wenn die CMT die Befugnis zur Vergabe von Einzelgenehmigungen gehabt habe, so hätte eine solche Telekommunikationsgenehmigung nach dem Allgemeinen Telekommunikationsgesetz von 1998 nicht die Bereitstellung von Rundfunkdiensten umfasst.

Im April und Juli 2001 wies die CMT diese Beschwerden mit der Begründung zurück, dass ihre Beschlüsse völlig im Einklang mit dem Kabeltelekommunikationsgesetz von 1995 und dem Allgemeinen Telekommunikationsgesetz von 1998 ständen, da die von ihr erteilten Einzelgenehmigungen nur die Rundfunkweiterverbreitung im Kabel abdeckten (die durch das Allgemeine Telekommunikationsgesetz von 1998 vollkommen liberalisiert worden sei), nicht aber die Bereitstellung von Rundfunkdiensten als solchen. ■

2) Basketball

- i) Europa- und Weltmeisterschaft: Spiele der Nationalmannschaft und Finale
- ii) Saporta-Pokal und Korac-Pokal: Halbfinal- und Finalspiele, wenn eine spanische Mannschaft an einem dieser Spiele beteiligt ist
- iii) offizielle Spiele der spanischen Nationalmannschaft

3) Radsport

Tour de France und Vuelta Ciclista a España. Die Übertragung dieser Ereignisse muss mindestens die letzte Stunde jeder Etappe umfassen.

4) Leichtathletik

- i) Europameisterschaft: Finale und, bei spanischer Beteiligung, Halbfinale
- ii) Leichtathletik-Weltmeisterschaft und Cross-Country-Weltmeisterschaft

5) Handball

- i) Europameisterschaft: Spiele der Nationalmannschaft und Finale
- ii) offizielle Spiele der spanischen Nationalmannschaft

6) Motorradrennen

Weltmeisterschaft

7) Tennis

- i) Davis Cup und Fed Cup bei Beteiligung spanischer Mannschaften
- ii) Roland Garros: Viertelfinale, Halbfinale und Finale mit Beteiligung spanischer Spieler

Darüber hinaus ist anzumerken, dass nach Art. 5 des Gesetzes Nr. 21/1997 bei allen Sportarten, in denen diese Wettbewerbe stattfinden, an jedem Liga- oder Pokalspieltag eine Begegnung live, kostenlos und landesweit übertragen werden muss. In der Praxis wird diese Bestimmung bisher auf die Fußball- und die Basketball-Nationalliga angewandt. ■

ES – Audiovisuelle Entwicklungen in der Autonomen Gemeinschaft Navarra

Im Juli 2001 hat das Parlament der Autonomen Gemeinschaft Navarra ein neues Gesetz zur Bereitstellung audiovisueller Dienste in Navarra und zur Einrichtung des *Consejo Audiovisual de Navarra* (Audiovisueller Rat Navarras, *CAN*) verabschiedet.

Das Gesetz setzt einige Bestimmungen des nationalen Gesetzes 25/1994 (geändert durch Gesetz 22/1999) um, das die EU-Fernsehrichtlinie in spanisches Recht umsetzt. Das neue navarrische Gesetz verpflichtet Rundfunksender, die unter seinen Geltungsbereich fallen, zur Einhaltung von Quoten für navarrische Programme. Außerdem enthält es Vorschriften zu Werbung, Sponsoring und Jugendschutz und setzt Artikel 18 des Gesetzes 25/1994 zum Recht von Fernsehzuschauern, korrekte Informationen über die Programm-

Alberto Pérez Gómez
Dirección de
Internacional
Comisión del
Mercado de las
Telecomunicaciones

Ley Foral 18/2001, de 5 de julio, por la que se regula la actividad audiovisual en Navarra y se crea el Consejo Audiovisual de Navarra, Boletín Oficial del Estado n. 191, of 10.08.2001, pp. 30115-30126 (Gesetz 18/2001 vom 5. Juli 2001 zur Regulierung der Bereitstellung audiovisueller Dienste in Navarra und zur Schaffung des Audiovisuellen Rates Navarras), abrufbar unter:

http://v2.vlex.com/es/asp/boe_detalle.asp?Articulo=15780

ES

planung von Fernsehkanälen zu erhalten, in navarrisches Recht um: Sender im Geltungsbereich des navarrischen Rechts müssen ihre Programmplanung mindestens 11 Tage vor der Ausstrahlung veröffentlichen und auf ihren, falls vorhandenen, Websites anbieten.

Das navarrische Gesetz 18/2001 setzt nur das Gesetz 25/1994, aber keine anderen nationalen Gesetze um. Daher müssen möglicherweise noch weitere Gesetze umgesetzt werden, um von den navarrischen Behörden angewandt werden zu können, wie zum Beispiel das Kabeltelekommunikationsgesetz von 1995 oder die Gesetzgebung zum digitalen terrestrischen Fernsehen.

Dieses Gesetz sieht die Schaffung einer unabhängigen audiovisuellen Regulierungsbehörde, des *CAN*, vor. Fünf ihrer sieben Mitglieder würden vom navarrischen Parlament ernannt, die übrigen von der Regierung Navarras. Sie können nur entlassen werden, wenn sie gegen die für sie geltenden Unvereinbarkeitsregeln verstoßen, nicht zur Wahrnehmung ihrer Funktionen fähig sind oder rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt werden. Der *CAN* ist zur Verhängung von Sanktionen berechtigt und kann eine verbindliche Stellungnahme zu bestimmten Angelegenheiten abgeben, zum Beispiel zur Formulierung von Dekreten durch die Regierung Navarras und zu Ausschreibungen für die Bereitstellung audiovisueller Dienste in Navarra. Damit verfügt Navarra nun wie Katalonien über unabhängige audiovisuelle Regulierungsbehörden, die mit Befugnissen ausgestattet sind, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags befähigen. Auf nationaler Ebene hingegen liegen viele relevante audiovisuelle Aufgaben (darunter Inhaltskontrolle, Konzessionsvergabe und die Anwendung der Regeln zur Begrenzung des Medieneigentums) noch bei der Regierung. ■

GB – Regierung erteilt eingeschränkte Genehmigung für neue digitale Dienste der BBC

Die britische Kulturministerin hat ihre seit langem erwarteten Entscheidungen zu den von der BBC vorgeschlagenen vier neuen Digitalfernsehkanälen und fünf neuen Digitalradiodiensten bekannt gegeben. Für eine Änderung der Zahl oder Reichweite der BBC-Dienste ist die Zustimmung der Regierung erforderlich. Richtlinien des Ministeriums für Kultur, Medien und Sport legen Bedingungen für diese Zustimmung fest, die sich auf die Art der neuen Dienste und das von der BBC durchzuführende Konsultationsverfahren beziehen. Die BBC-Vorschläge waren besonders deshalb kontrovers, weil konkurrierende Privatsender heftigen Widerstand leisteten und den Vorwurf erhoben, die neuen Dienste sollten mit ihrem eigenen Parallelangebot konkurrieren, gleichzeitig aber von den öffentlichen Gebühreneinnahmen der BBC profitieren.

Die vorgeschlagenen neuen Fernsehdienste waren die neuen Fernsehkanäle für Kinder (einer für die Altersgruppe bis 6 Jahre, der andere für die 6- bis 16-Jährigen), ein Dienst

Tony Prosser
Juristische
Fakultät
Universität
Glasgow

Department for Culture, Media and Sport, Press Release 244/01, 13 September 2001, „Tessa Jowell Announces Decision on Proposed New BBC Digital Services“ (Ministerium für Kultur, Medien und Sport, Pressemitteilung 244/01, 13. September 2001, „Tessa Jowell gibt Entscheidung zu vorgeschlagenen neuen BBC-Digitaldiensten bekannt“), abrufbar unter:
<http://www.culture.gov.uk/creative/search.asp?Name=/pressreleases/creative/2001/dcm244>

für 16- bis 34-Jährige Zuschauer (der „Jugendkanal“) und ein Fernsehdienst, der auf Kultur, Kunst und Ideen spezialisiert ist. Als Radiodienste waren Kanäle für ein junges Publikum, ein asiatisches Publikum und für Sportfans sowie ein Archivmusik- und ein Sprachkanal geplant. Alle Dienste sollten frei empfangbar und werbefrei sein.

Die Kulturministerin hat alle Dienste mit Ausnahme des Jugendkanals genehmigt. Bei letzterem vertrat sie die Auffassung, dass diesem ein unterscheidendes Merkmal fehle, da Dienste für diese Zielgruppe bereits von verschiedenen Privatsendern angeboten werden. Die Ministerin lud die BBC ein, neue Pläne für einen alternativen Dienst zu formulieren. Diese Entscheidung war für die BBC besonders enttäuschend, da gerade für diesen Dienst die meisten Finanzmittel vorgesehen waren und gerade die Zielgruppe der Jugendlichen in besonders hohem Maße von der BBC zu den Privatsendern abwandert.

Allen anderen Vorschlägen wurde ein eigenständiges Profil und ein deutlicher Wert im Sinne des öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrags zugesprochen. Sie dienen auch dem allgemeinen Ziel der Regierung, den digitalen Rundfunk zu fördern. Die Genehmigungen sind an bestimmte Bedingungen geknüpft, zum Beispiel an die Erfüllung eines hohen Anteils von Programmen aus der EU bzw. dem EWR und einer gemischten Programmgestaltung mit Bildungs-, Informations- und Unterhaltungssendungen. Die Einhaltung dieser Bedingungen wird von der Kulturministerin regelmäßig überprüft. ■

GB – Entschuldigung für Satireprogramm über Pädophilie verlangt

Die *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission, *ITC*), die britische Regulierungsbehörde für alle Fernsehsender außer der BBC, hat von Channel 4 die Ausstrahlung einer Entschuldigung für ein hoch kontroverses Satireprogramm über Pädophilie und deren Behandlung in den Medien verlangt. Über das Programm aus der Serie „*Brass Eye*“, das am 26. Juli ausgestrahlt und am 27. Juli wiederholt wurde, gingen bei der *ITC* rund 1.000 Beschwerden ein. Die

(auch für den Rundfunk zuständige) Kulturministerin hatte sich ebenfalls eingeschaltet und sich besorgt über die Unfähigkeit der *ITC* geäußert, die Ausstrahlung der Wiederholung zu verhindern.

In ihrer Entscheidung wies die *ITC* darauf hin, dass Channel 4 einen besonderen gesetzlichen Auftrag hat, einen „unterscheidbaren Charakter“ zu pflegen und „Innovationen und Experimente“ zu fördern. Daher unterstütze sie das Recht des Kanals, „provokierendes, originelles und zuweilen beunruhigendes Material“ zu senden. Es sei deshalb angemessen gewesen, das Programm in Auftrag zu geben. Der Kanal habe jedoch gegen die Vorschrift des *Programme Code* (der Pro-

Tony Prosser
Juristische
Fakultät
Universität
Glasgow

grammregelung) der ITC verstoßen, „grundlose Erregung von Ärgernis“ zu vermeiden und „klare, konkrete Warnungen“

Independent Television Commission New Release 46/01, 6 September 2001, „ITC Publishes Findings on Channel 4's 'Brass Eye'“ (Unabhängige Fernsehkommission, Pressemitteilung 46/01, 6. September 2001, „ITC veröffentlicht Ergebnisse zu ‚Brass Eye‘ von Channel 4“), abrufbar unter:
<http://www.itc.org.uk>
Das Urteil der Broadcasting Standards Commission ist abrufbar unter „Brass Eye Special“ unter:
<http://www.bsc.org.uk/pdfs/bulletin/brasseyespecialfinding.htm>

IT – Neue Verordnung zu Werbung und Teleshopping in Kraft

Am 8. Oktober 2001 tritt eine neue Verordnung über Werbung und Teleshopping in Kraft, die am 25. Juli von der *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (der italienischen Kommunikationsbehörde) gemäß der *Istituzione dell'Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni e norme sui sistemi delle telecomunicazioni e radiotelevisivo* (dem Kommunikationsgesetz) vom 31. Juli 1997, Nr. 249 (siehe IRIS 1997-8: 10) verabschiedet worden war.

Die Verordnung ist der letzte Schritt eines Verfahrens, das am 10. März 2000 mit dem Start einer öffentlichen Konsultation (siehe IRIS 2000-9: 10) begonnen hatte. Sie gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privaten, nationalen und lokalen Hörfunk- und Fernsehsender, die nach den Grundsätzen des EG-Rechts der Rechtshoheit Italiens unterliegen (Artt. 1 und 2). Neben einigen Bestimmungen, die an den Wortlaut der Fernsehrichtlinie (89/552/EWG mit Änderungen) erinnern, führt sie neue Maßnahmen zur Trennung von Programm und Werbung und zur Einblendung von Werbung in laufende Programme ein (Artt. 3 und 4).

Werbung und Teleshopping müssen leicht als solche erkennbar sein und von anderen Teilen des Programmangebots durch optische (im Fernsehen) oder akustische (im Hörfunk) Mittel getrennt werden, die zu Beginn und am Ende des Programms eingefügt werden. Während der Ausstrahlung von Fernsehwerbung und Teleshopping muss auf dem Bildschirm der Schriftzug „pubblicità“ bzw. „televendita“ eingeblendet sein.

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

Verordnung der Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni vom 25. Juli 2001, Nr. 538/01/CSP, Regolamento in materia di pubblicità radiotelevisiva e televendite (Gazzetta Ufficiale vom 8. August 2001, Serie Generale Nr. 183), abrufbar unter:
http://www.agcom.it/provv/d_538_01_CSP.htm

IT

PL – Vorgeschlagene Änderungen des Rundfunkgesetzes

Am 13. Juni 2001 hat der polnische Ausschuss für europäische Integration Änderungen des Rundfunkgesetzes verabschiedet, die am 29. Juni 2001 vom Ministerrat angenommen worden sind. Der Entwurf soll die Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG (die „Fernsehrichtlinie“) im Hinblick auf den Umfang der Rechtshoheit, die Definition europäischer Werke und europäische Quoten umsetzen. Das Rundfunkgesetz war bereits im Jahr 2000 geändert worden (siehe IRIS 2000-6: 9). Da diese Änderung jedoch keine volle Übereinstimmung des polnischen Rechts mit den Bestimmungen der Richtlinie gebracht hat, wurde eine weitere Gesetzesänderung für notwendig erachtet. Die Republik Polen ist aufgrund ihrer Zusagen verpflichtet,

auszusprechen, wenn die Möglichkeit besteht, dass einige Zuschauer das Programm beunruhigend oder anstößig finden. Channel 4 habe zwar Warnungen ausgestrahlt, doch seien diese nicht angemessen formuliert gewesen. Viele Zuschauer waren auch über den Einsatz von Kinderdarstellern in diesem Zusammenhang bestürzt. Die *Broadcasting Standards Commission* (Kommission für Rundfunkstandards), eine andere Stelle, die für die Behandlung von Beschwerden über das Niveau des Rundfunks zuständig ist, hat ebenfalls eine Anzahl hierzu eingereichter Beschwerden bestätigt.

Die ITC stellte fest, es könne Channel 4 nicht vorgeworfen werden, fahrlässig gehandelt zu haben oder die Bestimmungen des *Programme Code* vorsätzlich missachtet zu haben. Daher muss der Sender lediglich eine Entschuldigung für das erregte Ärgernis ausstrahlen. Dies zählt eindeutig zu den mildereren Sanktionen, die die ITC aussprechen kann. Die ITC ist auch berechtigt, Geldbußen zu verhängen und in extremen Fällen sogar Lizenzen zu widerrufen. ■

Weitere Maßnahmen, die die Anwendung des Trennungsprinzips gewährleisten sollen, sind:

- Moderatoren einer Sendung dürfen nicht in Werbespots (telepromotions) im Sinne des RTI-Falles (ECR 1996, I-6471 – siehe IRIS 1997-1: 7) mitwirken, die während derselben Sendung ausgestrahlt werden.

- In Werbespots, die vor und nach Zeichentrickprogrammen ausgestrahlt werden, dürfen keine Figuren aus demselben Zeichentrickprogramm vorkommen.

- Werbung und Teleshopping, in denen ein bestimmtes Programm imitiert oder parodiert wird, dürfen nicht vor oder nach dem betreffenden Programm ausgestrahlt werden.

Bei der Übertragung von Sportveranstaltungen dürfen Werbe- und Teleshoppingspots nur in Unterbrechungen, die nach dem offiziellen Reglement der ausgestrahlten Veranstaltung vorgesehen sind, oder in Spielpausen gezeigt werden, wobei die Werbepause die Übertragung des laufenden sportlichen Geschehens nicht unterbrechen darf. Die Berechnung der geplanten Dauer eines Programms für die Zwecke von Art. 11 Abs. 3 und 5 der Richtlinie erfolgt nach dem Bruttoprinzip, während für die Berechnung des zwanzigminütigen Abstands, der nach Art. 11 Abs. 4 zwischen zwei aufeinander folgenden Werbepausen innerhalb eines Programms eingehalten werden muss, das Nettoprinzip gilt. Zeichentrickprogramme, die eigenständig oder im Rahmen von Kinderprogrammen ausgestrahlt werden, dürfen niemals von Werbe- oder Teleshoppingpausen unterbrochen werden, außer im Fall von Kinospielefilmen oder Fernsehfilmen, die unter die allgemeine Regel von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie fallen.

Nach Art. 2 Abs. 20 (c) der *Norme per la concorrenza e la regolazione dei servizi di pubblica utilità. Istituzione delle autorità di regolazione dei servizi di pubblica utilità* (Regulierungsbehördengesetz) vom 14. November 1995, Nr. 481, und Art. 1 Abs. 31 des genannten Kommunikationsgesetzes kann die Kommunikationsbehörde bei Verstößen gegen die Verordnung Geldstrafen zwischen rund EUR 10.000 und EUR 150 Mio. verhängen. ■

Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft bis zum Beitrittstag in nationales Recht umzusetzen. Die letzte Verhandlungsrunde auf diesem Gebiet fand Ende 2000 statt und das Kapitel 20, „Kultur und audiovisuelle Politik“, wurde am 4. Dezember 2000 vorläufig abgeschlossen. Dennoch stimmen einige Bestimmungen des zur Zeit geltenden polnischen Rundfunkgesetzes nicht völlig mit denen der Richtlinie überein.

Um die genannten Zusagen zu erfüllen, sieht der Gesetzesentwurf Änderungen des Umfangs der Rechtshoheit gemäß Art. 2 der Fernsehrichtlinie vor. Art. 1 Abs. 1 des Entwurfs legt separate Kriterien für die Rechtshoheit fest, zum Beispiel das Erfordernis eines dauerhaften Sitzes eines Fernsehveranstalters, sowie einige zusätzliche technische Kriterien, die auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auf Drittstaaten anzuwenden sind.

Der Entwurf legt neue Kriterien zur Förderung europäischer Werke fest, darunter unabhängige europäische Werke

Katarzyna
Masłowska
Nationale
Rundfunk-
kommission
Polens

gemäß Artt. 4 und 5 der Richtlinie. Er definiert den Begriff des „europäischen Werks“ entsprechend den Leitlinien von

Änderungen des Rundfunkgesetzes vom 1992

PL

PL – Ansichten des Nationalen Rundfunkrats zu „Big Brother“

Hanna Jedras
Nationaler
Rundfunkrat
Polens

Der Nationale Rundfunkrat Polens, der auf Verletzungen der Programmordnung durch die Sender achtet, hat Kritik an „Big Brother“ und anderen Sendungen mit ähnlichem Format geäußert, die er für sozial schädlich hält. Seiner Meinung nach können sich diese Sendungen negativ auf das Verhalten einiger Zuschauer auswirken. Der Rundfunkrat erklärte in seiner Stellungnahme vom 22. März 2001, er werde bei solchen Reality-Shows besonders sorgfältig prüfen, ob die Bestim-

Stellungnahme des Nationalen Rundfunkrates Polens vom 22. März 2001
Entscheidung des Rates Nr. 11 vom 18. Juli 2001

PL

PT – Fernsehbetreiber unterzeichnen Vertrag über Menschenwürde

Helena Sousa
Departamento de
Ciências da
Comunicação
Universidade
do Minho

Unter der Schirmherrschaft der *Alta Autoridade para a Comunicação Social* (Medienbehörde) haben die nationalen Rundfunkbetreiber Portugals (*RadioTelevisão Portuguesa*, *Sociedade Independente de Comunicação* und *Televisão Independente*) ein Protokoll zur Selbstkontrolle unterzeichnet, das die Wahrung der Menschenwürde im Fernsehprogramm gewährleisten soll. Das Dokument war schon seit einiger Zeit im Gespräch gewesen, aber erst am 18. September 2001 ver-

Comunicado da Alta Autoridade para a Comunicação Social de 18 de Setembro de 2001 / Protocolo relativo às regras para a salvaguarda da dignidade da pessoa humana na programação televisiva (Erklärung der Medienbehörde vom 18. September), abrufbar unter: <http://www.aacs.pt/bd/Comunicados/20010918.htm>

Lei da Televisão, Lei nº 31-A/98 de 14 de Julho (Fernsehgesetz), abrufbar unter: <http://www.secs.pt/leitvaprova.html>

PT

RU – Gesetz zur Begrenzung von ausländischem TV-Eigentum tritt in Kraft

Natali Boudarina
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

Am 4. August 2001 hat der russische Präsident einen Zusatz zum Massenmediengesetz von 1991 unterzeichnet. Das Gesetz ist am 9. August 2001 in Kraft getreten. Der neue Artikel (19-1) betrifft ausländische Staatsbürger, Staatenlose, Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft sowie ausländische juristische Personen und russische juristische Personen, deren

Gesetz O vnesenii izmeneniy v zakon RF „O sredstvakh massovoi informatsii“ (Zusatz zum Massenmediengesetz), am 9. August in der *Rossiyskaya gazeta* amtlich veröffentlicht

RU

RU – Gesetz verbietet die Darstellung des Rauchens im Fernsehen

Natali Boudarina
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

Am 10. Juli 2001 hat der Russische Präsident das Gesetz „Zur Einschränkung des Tabakrauchens“ unterzeichnet. Nach Art. 7 des Gesetzes ist es verboten, in Fernsehfilmen und

Federalniy Zakon „Ob ogranichenii kureniya tabaka (Gesetz „Zur Einschränkung des Tabakrauchens“), am 14. Juli 2001 in der *Rossiyskaya gazeta* amtlich veröffentlicht

RU

Art. 6 der Richtlinie neu. Außerdem legt er fest, dass Fernsehveranstalter mindestens zehn Prozent ihrer Sendezeit unabhängigen europäischen Werken vorbehalten müssen.

Die Obergrenze für die Kapitalbeteiligung ausländischer Anteilsinhaber soll von 33 % auf 49 % steigen.

Generell sind Gesetzesvorschläge von dem Tag an verbindlich, an dem die Republik Polen EU-Mitglied wird. ■

mungen des Rundfunkgesetzes eingehalten werden.

Am 18. Juli 2001, nach der ersten Staffel von „Amazonki“, einer weiteren Version von „Big Brother“, entschied der Rundfunkrat, dass der Lizenznehmer, *Polskie Media S.A.*, gegen Art. 18.1 des Rundfunkgesetzes verstoßen habe, in dem es heißt: „Programme oder andere Sendungen dürfen keine Handlungen fördern, die moralischen Werten und sozialen Interessen zuwider laufen (...)“. Der Rundfunkrat appelliert an den Lizenznehmer, Verstöße gegen das Recht der Showteilnehmer auf Privatsphäre zu vermeiden, da sonst eine Geldstrafe gemäß Art. 54 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes drohe. Der Rundfunkrat rechtfertigte seine Stellungnahme damit, dass der Sender die mit den Teilnehmern vorab vereinbarten Regeln geändert und in den Toiletten Kameras angebracht habe. ■

einbarten die Vorstandsvorsitzenden aller Fernsehgesellschaften die Unterzeichnung.

In der ersten Klausel (von insgesamt sieben) des Vertrags stellen die Betreiber fest, dass sie sich an das Fernsehgesetz (Nr. 31-A/98 vom 14. Juli) und insbesondere an dessen Artikel 21, der die Grenzen der Programmfreiheit betrifft, halten wollen. Weitere Klauseln bekräftigen die Absicht der Fernsehbetreiber, sich auch im Hinblick auf Kraftausdrücke, Gewalt und Sex an die Gesetze halten zu wollen.

Die subjektive Relevanz des Vertrages, der nicht über das bestehende Fernsehgesetz hinausgeht, hängt mit dem Umstand zusammen, dass sich die Betreiber bisher nie an das geltende Recht gehalten haben und die portugiesischen Behörden es bisher auch nie durchsetzen wollten oder konnten. Gerade nach dem Start der Reality-Show Big Brother am 3. September 2000 wurde jedoch Druck auf die Medienbehörde ausgeübt, sich für die Achtung der Menschenwürde im Fernsehprogramm einzusetzen. ■

Kapital zu mehr als 50 Prozent von ausländischen juristischen Personen gehalten wird.

Die obengenannten Personen dürfen keine Fernsehsender gründen, wenn diese mehr als die Hälfte der russischen Bevölkerung oder die Hälfte der russischen Provinzen erreichen würden. Auch der Verkauf von Anteilen an Fernsehsendern ist verboten, wenn dadurch eine Beteiligung ausländischer juristischer Personen von mehr als 50 Prozent an Massenmedien entsteht. Die Registrierung und die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes an die neuen Bestimmungen angepasst werden. ■

Kinofilmen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes produziert werden, Darstellungen des Rauchens zu zeigen, sofern das Rauchen nicht wesentlicher Bestandteil eines künstlerischen Konzepts ist. Auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Politiker dürfen in den Massenmedien nicht beim Rauchen gezeigt werden.

Das Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft. ■

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

CH – Gegen pädophile Inhalte im Internet

Dr. Oliver
Sidler,
Rechtsanwalt, Zug

Der schweizerische Bundesrat ist entschlossen, mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen begangene

strafbare Handlungen in Zusammenarbeit mit den Kantonen verstärkt zu bekämpfen. Im Vordergrund steht dabei die Kinderpornografie im Internet. In zwei Stellungnahmen zu Motionen aus dem Parlament erklärte der Bundesrat, er wolle auf diese Entwicklung mit einer verstärkten Koordination zwischen Bund und Kantonen antworten. Entsprechend den Vorschlägen einer Arbeitsgruppe beabsichtigt er, in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Internet-Monitoring-Stelle zur Analyse des Internets hinsichtlich rechtswidriger Inhalte einzurichten. In Ergänzung dazu soll eine Clearing-Stelle die Koordination der Verfahren und die Zuweisungen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sicher stellen. ■

DE – Einigung auf *Multimedia Home Plattform* -Standard

Alexander
Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken

Öffentlich-rechtliche und private Veranstalter in der Bundesrepublik Deutschland haben sich auf die Anwendung des *Multimedia Home Plattform*-Standards (MHP) verständigt. Dieser als „offen“ bezeichnete Standard soll insbesondere ermöglichen, dass jedwede Form digitalisierter Dienste des Medienbereichs von allen Sendeplattformen und von jedem Endgerät unterstützt wird. Damit wird es zukünftig möglich sein, ergänzende Anwendungen wie elektronische Programmführer (EPG) und die Anbindung von Zugangskontrollsystemen (CAS) im selben Endgerät realisieren zu können, ohne auf proprietäre Vorgaben eines Veranstalters oder Diensteanbieters angewiesen zu sein.

Die nunmehr erreichte Einigung wird auch in Zusammenhang mit dem jüngst erfolgten Verkauf einer Reihe von regionalen Kabelbetriebsgesellschaften der Deutschen Telekom AG an amerikanische Investoren gesehen, die zum Teil auch an Inhalteanbietern beteiligt sind. Der Vorschlag, den MHP-Standard allen Diensteanbietern in Europa verbindlich vorzuschreiben, wurde im Rahmen der Reform des Kommunikations-Rechtsrahmens durch die Europäische Gemeinschaft bereits diskutiert, wobei jedoch seitens der Kommission eine gewisse Zurückhaltung hinsichtlich einer derartigen Festlegung festzustellen war. Einer freiwilligen Vereinbarung von Veranstaltern und Geräteindustrie wurde vor allem deshalb der Vorzug gegeben, da diese eher in der Lage wäre, technische Entwicklungen aufzunehmen. ■

HU – Gesetz zur elektronischen Unterschrift in Kraft getreten

Gabriella Cseh
Squire, Sanders
& Dempsey

Am 29. Mai 2001 hat das ungarische Parlament das Gesetz XXXV von 2001 zur elektronischen Unterschrift („das Gesetz“) verabschiedet. Die meisten Bestimmungen des Gesetzes sind am 1. September 2001 in Kraft getreten.

Das Gesetz regelt den Einsatzbereich elektronischer Unterschriften und die rechtlichen Bedingungen für ihre Anerkennung. Außerdem legt das Gesetz fest, welche Sicherheitsstufe ein elektronisches Dokument erreichen muss, um als gültig betrachtet zu werden, und welche rechtlichen Folgen der Ein-

satz elektronischer Dokumente und Dienstleistungen unter Verwendung elektronischer Unterschriften hat. Ferner legt das Gesetz materielle und prozedurale Regeln zu entsprechenden Validierungsdiensten fest und enthält einen separaten Titel zu einschlägigen Datenverarbeitungs- und Datenschutzbestimmungen. Darüber hinaus regelt das Gesetz die Verpflichtungen und Befugnisse der Ungarischen Kommunikationsbehörde im Hinblick auf die Evaluierung und Registrierung solcher Unterschriften.

Das Gesetz steht in voller Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung und den Empfehlungen der Europäischen Union, zum Beispiel mit Artikel 9 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum elektronischen Geschäftsverkehr. ■

Gesetz XXXV von 2001 zur elektronischen Unterschrift

HU

US – Gericht überlässt es Kabelnetzbetreibern, ob und wann ein Netz für Konkurrenzdienste geöffnet wird

Anna Abrigo
Communications
Media Center
New York Law
School

Am 11. Juli 2001 hat der *Fourth Circuit Court of Appeals* (Berufungsgericht des 4. Bundesgerichtsbezirks) Kabelnetzbetreibern einen Sieg beschert, indem er urteilte, Henrico County, Virginia, könne von der AT&T-Tochter MediaOne, die ihren Kunden einen Zusatzdienst namens Road Runner anbot, nicht rechtmäßig verlangen, ihre Einrichtungen für konkurrierende Internet-Provider zu öffnen. Dem Gericht zufolge konnte die County-Regierung MediaOne, den führenden Kabelbetreiber des Landes, nicht zwingen, anderen Internet-Providern wie America Online, Juno oder Prodigy die Nutzung seiner Einrichtungen zu gestatten.

Dieses Urteil ist das neueste in der laufenden Auseinandersetzung um den offenen Netzzugang in den USA. Der *Fourth Circuit Court of Appeals* schloss sich mit seiner Entscheidung, dass Kabelmodemleitungen nicht lokal reguliert werden können, dem *Ninth Circuit Court of Appeals* (San Francisco, Kalifornien) und dem *U.S. District Court*, Miami, Florida, an. Die drei Gerichte waren sich zwar nicht über die Gründe für die Ablehnung und über die aufsichtsrechtliche Klassifizierung des Internetzugangs über Kabelleitungen einig, stimmten aber darin überein, dass Städte und Counties keine Einschränkungen für einen Kabelmodemdienst verhängen können. Der *Fourth Circuit* stimmte zwar mit der Schlussfolgerung des *Ninth Circuit* überein, der zufolge der Zwang zur Öffnung des Zugangs in einer Gemeindefestsetzung ungültig ist, zitierte aber bemerkenswerterweise nicht den Fall *City of Portland*. Ebenso mied er die Beantwortung der Frage, ob es sich bei einem Kabelmodemdienst um einen „Kabeldienst“, einen „Telekommunikationsdienst“ oder einen „Informationsdienst“ handele. In der Entscheidung des *Ninth Circuit* war diese Frage

von zentraler Bedeutung gewesen.

Vielmehr verwies der *Fourth Circuit* auf die *Federal Communications Commission* (Bundesbehörde für Kommunikation, FCC), mit deren Eingreifen er rechne. Er sei „damit zufrieden, diese Fragen dem Sachverstand der FCC zu überlassen“. Das Gericht würdigte den *amicus curiae* Schriftsatz der FCC, die „uns diplomatisch daran erinnert hat, dass sie für alle zwischenstaatlichen Kommunikationsdienste unter Einschluss von Hochgeschwindigkeits-Breitbanddiensten zuständig ist“, und gab bekannt, dass es eine Untersuchung zur Klärung dieser Klassifikationsfragen eingeleitet habe.

Die FCC steht unter wachsendem Druck, die nationalen Grundsätze für den offenen Zugang klar festzulegen. Sie hat zwar im vergangenen Herbst eine breit angelegte Untersuchung eröffnet und viele Kommentare erhalten, aber bislang keine Entscheidung getroffen. Obwohl sie bereits im September 2000 ein Verfahren zu der Debatte um den offenen Zugang eingeleitet hat, ist sie, Monate später, einer Entscheidung nicht näher als zu Beginn des Jahres, als die Kommentierungsfrist abließ. Das *Cable Bureau* (Kabelbüro) der FCC ist zur Zeit noch dabei, die Kommentare zu sichten.

Die *National Association of Telecom Officers and Advisers* (Nationale Vereinigung der Führungskräfte und Berater im Telekommunikationsbereich, NATOA), die für den offenen Zugang eintritt, hat sich über das Urteil enttäuscht geäußert, ist aber befriedigt über das Zugeständnis der meisten Kabelbetreiber, dass es wirtschaftlich sinnvoll und technisch möglich sei, mehreren Internet-Providern den Zugang zu ermöglichen. Die NATOA ist zuversichtlich, dass der Markt die Kabelbetreiber weiter drängen wird, den Kunden eine breite Auswahl anzubieten.

Ebenfalls ermutigend für die Befürworter des offenen Zugangs ist, dass AT&T sich verpflichtet hat, nach Ablauf des Exklusivvertrages mit Road Runner mehreren Internet-Providern den Zugang zu ermöglichen.

Das *Board of Supervisors* (oberstes Selbstverwaltungsorgan) von Henrico County, Virginia, wird gegen das Urteil des *Fourth Circuit* keine Berufung einlegen. ■

MediaOne Group v. County of Henrico, No. 00-1680 (11. Juli 2001)

AT&T Corp. v. City of Portland, 216 F.3d 871 (9th Cir. 2000)

Comcast Cablevision of Broward County, Inc. v. Broward County, 104 F. Supp. 2d 1365

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CH – Preisüberwacher verfügt niedrigere Kabelnetzgebühren

Dr. Oliver Sidler,
Rechtsanwalt,
Zug

Der schweizerische Preisüberwacher, eine Behörde, die den Schutz der Konsumenten und der Wirtschaft vor missbräuchlichen Preisen, die ihre Ursache in fehlendem Wettbewerb haben, zur Aufgabe hat, setzte erstmalig in der Schweiz die Abonnementsgebühren eines Kabelnetzbetreibers in einer

Communiqué des Preisüberwachers vom 6. September 2001, abrufbar unter:
http://www.preisueberwacher.admin.ch/dynamic/cp/ACTV/D/ACTV_D.html

DE-FR

DE – Umsetzung der Richtlinie über finanzielle Transparenz

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken

Mit Gesetz vom 16. August 2001 hat der Bund die Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen in nationales Recht betrieben.

Gesetz vom 16. August 2001 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz)

DE

DE – Vierter Jahresbericht der KEK vorgestellt

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) stellte am 22. August 2001 den vierten Jahresbericht der KEK vor.

Die KEK ist ein staatsfernes Organ, das „für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen“ zuständig ist (§ 36 Abs. 1 S. 1 Rundfunkstaatsvertrag (RfStV)). Zu den Aufgaben der KEK gehört daher in erster Linie die Feststellung und Beurteilung der Konzentration im Medienbereich, und zwar anhand eines sog. Zuschaueranteilsmodells (§§ 26 ff RfStV). Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der KEK im Berichtszeitraum (01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001) war die Erstellung des ersten Medienkonzentrationsberichts, in dem unter anderem die Verflechtungen im Medienbereich umfassend dargestellt werden (siehe IRIS 2001-1: 8).

In dem vierten Jahresbericht sind die im Berichtszeitraum bei der KEK anhängigen Verfahren (15 Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk und 35 Anmeldungen der Veränderung von Beteiligungsverhältnissen) nebst Beschlüssen dokumentiert. Darüber hinaus ist eine Übersicht über bundesweit empfangbare, private Fernsehprogramme und

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht,
Saarbrücken

Der vierte Jahresbericht kann als pdf-Datei abgerufen werden unter
<http://www.kek-online.de/kek/information/publikation/00-01.pdf>

DE

DE – Bund-Länder-Erörterungen zum Medienrecht

In einer Ende August zwischen Vertretern des Bundes und der Länder geführten Unterredung wurden Grundlagen einer Neustrukturierung der Medienrechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland erörtert.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung von Inhalten

Region im französischsprachigen Sprachraum mit förmlicher Verfügung herab. Ab 1. Januar 2002 müssen die Kunden statt monatlich CHF 23.70 nur noch CHF 17 bezahlen. Von dieser Reduktion profitieren insgesamt gut 12 000 Abonentinnen und Abonenten. Die detaillierte Kostenanalyse des Preisüberwachers ergab, dass die aktuelle Gebührenhöhe von monatlich CHF 23.70 deutlich überhöht ist. Der Preisüberwacher strebte deshalb mit der Kabelnetzunternehmung eine einvernehmliche Lösung an, welche eine substanzielle Gebührensenkung beinhaltet. Da trotz langwierigen Verhandlungen keine einvernehmliche Regelung erzielt werden konnte, musste der Preisüberwacher den festgestellten Preismissbrauch schließlich mittels Verfügung beseitigen.

Es handelt sich um den ersten formellen Entscheid des Preisüberwachers im Kabelnetzbereich. Dem Entscheid kommt für diesen Markt und für netzgebundene Infrastrukturen im Allgemeinen eine erhebliche präjudizielle Bedeutung zu.

Der Entscheid ist noch nicht rechtskräftig und es ist damit zu rechnen, dass er an die Rekurskommission für Wettbewerbsfragen weitergeleitet wird. ■

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird dahin gehend definiert, dass die betroffenen Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Rechten im Sinne des Artikels 86 EG-Vertrag ausgestattet oder mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind. Im zweifelsfrei genannten Fall muss hinzutreten, dass die Unternehmen hierfür staatliche Beihilfen erhalten, die nicht im Rahmen eines offenen, transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahrens festgesetzt wurden (§ 1 Absatz 1).

Sofern die Unternehmen zugleich andere wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, werden sie zu einer intern getrennten Buchführung über die gemäß § 1 Absatz 1 durchgeführten sowie ihre sonstigen Geschäftstätigkeiten verpflichtet. ■

Beteiligungsverhältnisse der Programmveranstalter sowie zu den von diesen erreichten Zuschaueranteilen enthalten. Die KEK hatte im Berichtszeitraum weiterhin untersucht, ob die Entwicklung des Pay-TV und der Online-Medien eine Modifizierung oder Ergänzung des derzeit angewandten Zuschaueranteilsmodells erforderlich machen, um deren potenziellen Einfluss auf die Meinungsbildung angemessen zu gewichten (Teil I Ziffer 6.4 des Jahresberichts). Auch die aus dem Medienkonzentrationsbericht und dem von der KEK mit den Rundfunkreferenten der Länder geführten Diskurs entstandenen Vorschläge der KEK zur Änderung der konzentrationsrechtlichen Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages sind in dem Jahresbericht enthalten (erster Teil (I), 6.2). Darin schlägt die KEK unter anderem Veränderungen vor für die Beurteilung, ob vorherrschende Meinungsmacht vorliegt, sowie eine verstärkte Kooperation mit dem Bundeskartellamt, das die allgemeine wettbewerbsrechtliche Aufsicht in Deutschland ausführt.

In einem zweiten Teil geht der Bericht auf aktuelle Entwicklungen im Medienbereich ein, so z.B. auf die vertikalen Konzentrationsprozesse durch Zusammenschlussvorhaben zwischen Internet-Providern, Kabelnetzbetreibern und Medienunternehmen und auf die Situation im Breitbandkabelmarkt vor dem Hintergrund des beabsichtigten bzw. bereits vollzogenen Verkaufs der regionalen Kabelnetze der Deutschen Telekom AG an private Investoren. ■

und Übertragungswegen für die verschiedenen Erscheinungsformen der Medien wird über die Notwendigkeit diskutiert, die auf Bundes- und Länderebene verteilten Kompetenzen alternativ auszugestalten. Hierbei stehen Fragen des Jugendschutzes, des Rechtsrahmens für und der Aufsicht über Dienste der neuen Medien, des Wettbewerbs- und Medienkonzentrationsrechts sowie des Datenschutzes im Vordergrund.

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken

Nach der bisher bekannt gewordenen Konzeption sollen die Zuständigkeiten für den Jugendschutz in den elektroni-

DE – Neuer Entwurf zur Netzüberwachung

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht,
Saarbrücken

Das Bundeswirtschaftsministerium hat im September einen Referentenentwurf für eine Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV) veröffentlicht.

Geregelt wird dort der Grundsatz, dass Betreiber von durch die Öffentlichkeit benutzten Telekommunikationsanlagen vollständige Kopien der darüber geführten Gespräche oder der

Entwurf für eine Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (Telekommunikations-Überwachungsverordnung – TKÜV)

DE

FR – Französische Regelung über die Veröffentlichung von Meinungsumfragen verstößt gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Amélie
Blocman
Légitresse

Zum dritten Mal in diesem Jahr hat das oberste Revisionsgericht (*cour de cassation*) Vorschriften des französischen Kommunikationsrechts für unvereinbar mit Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt. Die jüngste Entscheidung betraf die Artikel 1, 11 und 12 des Gesetzes vom 19. Juli 1977, die „die Veröffentlichung, Verbreitung und das Kommentieren“ von Meinungsumfragen in der Woche vor den Wahlen verbieten. Während der Parlamentswahlen 1997 hatte die französische Tageszeitung „Le Parisien“ zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang unter der Überschrift „Parlamentswahlen, 1. Wahlgang – was die Franzosen damit sagen wollten“ eine Meinungsumfrage mit Analyse und Kommentar veröffentlicht. Wegen des Verstoßes gegen das Gesetz von 1977 wurde gegen den redaktionellen Leiter ein Strafverfahren eingeleitet. Der Beschuldigte wurde jedoch freigesprochen. Die Richter gaben dem vom Beschuldigten angeführten Argument der Ausnahme aufgrund der Unvereinbarkeit dieser Regelung mit Art. 10 und 14 der Menschenrechtskonvention statt. Die Staatsanwaltschaft legte Berufung ein. Das Pariser Berufungsgericht (*cour d'appel*) hob das Urteil am 29. Juni 2000 mit der Begründung auf, Umfragen im Zusammenhang mit einer Wahl

Cour de cassation (crim.), 4. September 2001 – Philippe Amaury

FR

FR – Umsetzung der Richtlinie 97/55/EG über vergleichende Werbung

Mathilde de
Rocquigny
Légitresse

Per Regierungsverordnung wurden kürzlich sieben Gemeinschaftsrichtlinien zum Verbraucherschutz in französisches Recht umgesetzt. Das erste Kapitel der Regierungsverordnung ist der vergleichenden Werbung gewidmet und ändert die Artikel L. 121-8 bis L. 121-12 des Verbrauchergesetzbuchs, die damit an die Bestimmungen der Richtlinie 97/55/EG vom 6. Oktober 1997 angepasst werden. Die Bestimmungen über die vergleichende Werbung werden gelockert. Diese wird künftig als „jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die von einem Mitbewerber angeboten werden, erkennbar macht“ definiert. Wie unter der vorherigen Regelung darf sie nicht

Ordonnance du 23 août 2001 portant transposition de directives communautaires et adaptation au droit communautaire en matière de droit de la consommation (Regierungsverordnung vom 23. August 2001 über die Umsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien und die Angleichung der verbraucherrechtlichen Bestimmungen an das Gemeinschaftsrecht), *Journal officiel*, 25. Juli 2001

FR

schen Medien bei den Ländern gebündelt und dort nach Möglichkeit jeweils von einer einzigen Stelle wahrgenommen werden. Für den Bereich Medienkonzentration soll es zu einer stärkeren Verzahnung der allgemeinen Wettbewerbsaufsicht mit den spezifischen Aufsichtsstellen für Medien kommen, wobei vor allem an eine engere verfahrensmäßige Anbindung gedacht ist. Insbesondere im Bereich Jugendschutz werden Modelle erörtert, die die Einbindung von Selbstkontrollrichtungen zum Gegenstand haben und in unterschiedlicher Intensität eine Anbindung an staatliche Aufsicht vorsehen. ■

ausgetauschten Daten staatlichen Stellen auf Anordnung bereit zu stellen haben. Diese Verpflichtung gilt auch für Übertragungswege, die dem „unmittelbaren Zugang“ zum Internet dienen, darunter alle Festverbindungen über Verbreitungswege wie dem TV-Kabel und der sog. *Powerline-Technik* (Telekommunikationsdienste über Stromleitungen).

Damit sollen für den Bereich des Internets alle Provider verpflichtet werden, auf Geheiß der von einem Staatsanwalt ermächtigten Strafverfolgungsbehörden die Posteingangskisten von E-Mail-Servern zu überwachen. Der Entwurf enthält zudem eine Klausel, wonach die verpflichteten Betreiber den Ermittlern netzseitig verschlüsselte Daten im Klartext zur Verfügung stellen müssen. ■

trägen zwar zur Information der Bürger bei, könnten aber zugleich deren Entscheidung beeinflussen. Nach Auffassung des Gerichts fielen die Auswirkungen der Umfragen unter den Schutz anderer, im Sinne von Art. 10 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention. Außerdem bedeute die Tatsache, dass die moderne Technik zur Informationsverbreitung (französischer Bildschirmtext *minitel*, Internet) keine Grenzen kenne, keine Benachteiligung nach Art. 14 der Konvention. Im Revisionsverfahren stellte die *cour de cassation* jedoch unmissverständlich fest, dass die in Art. 10 der Konvention verankerte Freiheit der Meinungsäußerung, die die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten einschließt, nur dann bestimmten vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen, Einschränkungen oder Strafanordnungen unterworfen werden könne, wenn diese in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich seien. In diesem Zusammenhang entschied das oberste Revisionsgericht, dass die Bestimmungen des Gesetzes von 1977 eine Einschränkung der Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten darstellten, die für den Schutz der unter Art. 10 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention aufgeführten legitimen Interessen nicht unentbehrlich sei. Dieses Urteil markiert eine bemerkenswerte Trendwende in der französischen Rechtsprechung. Denn bisher hatten sowohl die *cour de cassation* als auch der *Conseil d'Etat* (oberstes Verwaltungsgericht) stets die Vereinbarkeit der Regelung über die Veröffentlichung von Umfragen aus dem Jahr 1977 mit der Menschenrechtskonvention bekräftigt. ■

irreführend sein und muss objektiv eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften vergleichen.

Künftig sind die Bedingungen für vergleichende Werbung dann zulässig, wenn Waren oder Dienstleistungen „für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung“ (vorher: Waren oder Dienstleistungen „derselben Art“) verglichen werden. Preisvergleiche sind nicht mehr auf „identische“ Waren bzw. Dienstleistungen begrenzt, „die unter denselben Bedingungen verkauft werden“. Zulässig ist künftig auch der Vergleich von nicht völlig identischen Erzeugnissen. Bezieht sich die vergleichende Werbung auf ein Sonderangebot, hat der Werbende besondere Informationspflichten (Dauer des Angebots, Verfügbarkeit der Waren oder Dienstleistungen usw.). Nach dem geänderten Artikel L. 121-9 des Verbrauchergesetzbuchs darf die vergleichende Werbung auf dem Markt weder eine Verwechslung zwischen dem Werbenden und einem Mitbewerber verursachen noch die Marken herabsetzen oder verunglimpfen. Ferner wurde die Pflicht zur Vorabinformation des Mitbewerbers abgeschafft. ■

RU – Notstandsgesetz erlaubt Zensur

Natali Budarina

Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik

Am 1. Juni 2001 ist das Föderationsverfassungs-Notstandsgesetz Nr. 3-FKZ in Kraft getreten. Ein Präsidentialdekret erklärt den Notstand, wenn die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger und die Staatssicherheit bedroht sind. Ein

Federalnij Zakon Rossijskoj Federaczii "O chrezvichajnom polozenii" # 3-FKZ (Föderationsverfassungs-Notstandsgesetz) erschien am 1. Juni 2001 in der Tageszeitung Rossijskaja Gazeta.

RU

solches Dekret muss vom Rat der Föderation, der oberen Kammer der Föderationsversammlung, gebilligt werden. Der Präsident kann den Notstand im gesamten Gebiet der Russischen Föderation oder in bestimmten Teilen davon ausrufen.

Das Gesetz legt eine Liste außergewöhnlicher Umstände fest, die zum Schutz der Rechte der Bürger spezielle Maßnahmen und vorübergehende Einschränkungen erfordern; einige davon betreffen die Massenmedien.

Unter anderem handelt es sich um die Vorabzensur, sowie die Requirierung und Beschlagnahme von Presseorganen und von Lautsprechern und Radiosendern. Ein Kommandant, ein vom Präsidenten ernannter militärischer oder ziviler Funktioniär, etabliert eine spezielle Ordnung zur Vergabe der Akkreditierungen für Journalisten. Außerdem ist er berechtigt, zusätzliche Vorschriften für die Tätigkeit von Journalisten in dem Notstandsgebiet festzulegen.

Das Gesetz sieht vor, dass die Verhängung dieser Maßnahmen nicht obligatorisch ist. Ihre Notwendigkeit richtet sich nach der Gefährlichkeit der Umstände. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Black, Sharon K.-*Telecommunications Law in the Internet Age.*-Morgan Kaufman Publishers, 2001.-500p.-I
SBN -1-55860-546-0.- USD 69.95

Bouchoux, Deborah E.-*Protecting your company's intellectual property: a practical guide to trademarks, copyrights, patents and trade secrets.*-AMACOM, 2001.- 288p.-
ISBN: 0814406017.- USD 22.76

Fallenböck, M.-*Internet und Internationales Privatrecht : zu den internationalen Dimensionen des Rechts im Electronic Commerce.*- Springer, 2001.-226 S.-
ISBN 3-211-83613-6.-DEM 63,55

Feldner;Forgo; Krennitzer;Philapitsch (Hrsg.).-*Chaos control : das Internet als dunkle Seite des Rechts.*- Wien: Manz Verlag, 2001.-106 S.-ISBN 3-214-00141-8

Goldstein, Paul.-*International copyright: principles, law and practice.*-New York: Oxford University Press, 2001.-
ISBN 0-19-512885-0

Miller, Arthur R. R.; Davis, Michael H.-*Intellectual property: patents, trademarks, and copyright in a nutshell.*-3rd ed.- West Publishing Company, 2000.-471pp.-
ISBN: 0314235191.- USD 23.00

Troller, Kamen.-*Grundzüge des schweizerischen Immaterialgüterrechts.*- Basel/Genf/München: Helbing & Lichthennahn, 2001.-484 S.-DEM 149

Vaidhyanathan, Siva.-*Copyrights and copywrongs: the rise of intellectual property and how it threatens creativity.*- New York University Press, 2001.-243pp.-
ISBN: 0814788068.-USD 27.95

Wilmer; Cutler; Pickering.-*Telekommunikations- und Medienrecht in den USA.*-Heidelberg: Recht und Wirtschaft, 2000.- 195 S.-
(Schriftenreihe Kommunik. und Recht, 5).- ISBN 3-8005-1237-8.-DEM 97,79

Zanger/Schöll.-*Telekommunikationsgesetz: Kommentar.*-Wien:Verlag Orac, 2000.-790 S.-
ISBN 3-7007-1468-8.-ATS 2.490

KALENDER

Advanced EC Competition Law

15. – 16. November 2001

Veranstalter:

IBC Global Conferences

Ort: Brüssel

Information & Anmeldung:

Tel.: +44 (0) 1932 893852

Fax.: +44 (0) 1932 893893

E-mail: cust.serv@informa.com

<http://www.ibcglobal.com/competition>

European Forum on Harmful and Illegal Cyber-Content

28. November 2001

Veranstalter:

Council of Europe, Media Division, DG II

Ort: Strassburg

Information & Anmeldung:

Tel.: +33 (0) 388 41 23 29

Fax.: +33 (0) 388 41 27 05

E-mail: pall.thorhallsson@coe.int

<http://www.humanrights.coe.int/media>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Valerie.Haessig@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.html

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg

E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vier-teljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.